

# Hausratversicherung für Expats

## Zurich Hogar GO! Expats

### Allgemeine Leistungsbedingungen



# ZURICH HOGAR GO! Expats

I. Gesetzliche Regelung .....	3
II. Wie ist in einem Schadensfall vorzugehen?.....	7
III. Zusammenfassende Tabelle der Leistungen und Deckungen .....	8
IV. Definitionen .....	14
V. Allgemeine Fragen.....	20
1. Versicherungsgegenstand.....	20
2. Territorialer Geltungsbereich .....	20
3. Allgemeine Selbstbeteiligung .....	20
VI. Leistungen.....	22
1. Leistungen für Sachschäden.....	22
2. Leistungen nach einem Schadensfall.....	37
3. Leistungen bei Diebstahl und Plünderung .....	38
4. Leistungen für Haftpflicht und Kautionen .....	43
5. Fahrzeuge in Garage oder im Stillstand .....	49
6. Deckungserweiterung.....	50
7. Schädlinge .....	54
8. Schäden im Haushalt.....	54
VII. Generell für alle Leistungen geltende Deckungsausschlüsse .....	56
VIII. Schadensbewertung.....	60
IX. Automatische Anpassung der Versicherungssummen .....	64
X. Richtlinien .....	65
XI. Rückversicherungskonsortium.....	67
XII. Rechtsschutzversicherung .....	72
XIII. Anhang I. Liste der Dienste für den Abdeckungsbereich von Reparaturen, Klempner- und Heimwerkerarbeiten.....	80



# I. Gesetzliche Regelung

## Versicherungsgesellschaft und Kontrollbehörde für ihre Tätigkeit:

Bei Zurich Insurance Europe AG handelt es sich um eine in Deutschland und mit einem Geschäftssitz in Platz der Einheit 2, 60327, Frankfurt, Deutschland registrierte Versicherungsgesellschaft. Ihre Supervision und Anmeldung wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) übernommen. Im Rahmen des Niederlassungsrechts kann sie in Spanien Operationen über ihre Zweigstelle Zurich Insurance Europe AG, Sucursal en España vornehmen.

Zurich Insurance Europe AG, Sucursal en España, mit NIF W0072130H und Geschäftssitz in Paseo de la Castellana, 81, planta 22, 28046 Madrid, ist im Verwaltungsregister der Generaldirektion für Versicherungen und Pensionskassen mit dem Schlüssel E0189 eingetragen, nachfolgend gleichermaßen „die Gesellschaft“ genannt.

In Anwendung des Art. 123 der Kgl. Verordnung 1060/2015 vom 20. November über Regulierung, Kontrolle und Solvenz von Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften wird erklärt, dass bei Liquidation der Versicherungsgesellschaft nicht die in Sachen Liquidation geltende spanische Gesetzgebung zur Anwendung kommt.

## Anwendbare Gesetzgebung

- Versicherungsvertragsgesetz 50/80 vom 8. Oktober
- Gesetz 20/2015 vom 14. Juli über Regulierung, Kontrolle und Solvenz von Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften
- Gesetz 7 vom 29. Oktober 2004 über die Regelung des Rechtsstatus des Rückversicherungskonsortiums
- Verbrauchergesetz von Katalonien 22 vom 20. Juli 2010
- Jegliche sonstige Vorschrift, die während der Laufzeit der Police zur Anwendung kommen könnte.

## Beschwerden und Reklamationen:

Die Beschwerden und Reklamationen können im Einklang mit dem im dem Reglement des Verbraucherschutzes angegebenen Verfahrens, dass von der Versicherungsgesellschaft zur Verfügung gestellt wird und auf unserer Web [www.zurich.es/defensacliente](http://www.zurich.es/defensacliente) aufgerufen werden kann, an den Kundendienst der Versicherungsgesellschaft gerichtet werden. Das genannte Reglement entspricht den Auflagen der Ministerialverordnung ECO 734/2004 und den diese ersetzenden oder verändernden Vorschriften.

Der durch die genannte Verordnung regulierte Kundenschutzdienst entscheidet innerhalb der darin festgeschriebenen Frist über die eingereichte Beschwerde bzw. Reklamation. Der Beschwerdeführer kann sich ggf. an den Beschwerdedienst der Generaldirektion für Versicherungen und Rentenfonds (Servicio de Reclamaciones de la Dirección General de Seguros y Fondos de Pensiones) wenden

## Auflösungsklausel für Vertragsabschlüsse aus der Ferne:

Bei Verträgen, die ausschließlich unter Einsatz von Techniken der Telekommunikation abgeschlossen wurden, verfügt der Versicherte, wenn er in unternehmens- oder berufsfremder Absicht vorgeht, über eine Frist von vierzehn Arbeitstagen nach Vertragsabschluss, um von dem aus der Ferne abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten, unter der Voraussetzung, dass kein Schadensfall eingetreten ist, für den Deckung zu leisten ist. Der Rücktritt erfolgt ohne Angabe von Gründen und eine jegliche Pönalisierung im Einklang mit dem Paragraphen 10 des Gesetzes 22/2007 über die Fernvermarktung von für Verbraucher bestimmte Finanzleistungen. Zur Ausübung dieses Rechtes muss der Versicherte eine Mitteilung an die Versicherungsgesellschaft richten. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die anteilige Prämie für die Deckungszeit einzubehalten. Das Rücktrittsrecht findet keine Anwendung auf Pflichtversicherungen, Reise- oder Gepäckversicherungen von unter einem Monat, ebenfalls nicht auf jene Versicherungen, deren Rechtswirkung vor Ablauf einer Frist von vierzehn Arbeitstagen ausgesetzt wird.

## Datenschutz

### Schutz persönlicher Daten:

**Verantwortlich für die Datenverarbeitung:** Zurich Insurance Europe AG, Sucursal en España.

### Zweck der Datenverarbeitung:

- **Für Vertragsabwicklung:** Die persönlichen Daten werden in die Datenbanken von Zurich Insurance Europe AG, Sucursal en España, ihre Muttergesellschaft Zurich Insurance Europe AG, eingegeben und dienen zur Erstellung und Ausarbeitung von Angeboten, selbst, wenn es zu keinem Vertragsabschluss kommt, und ggf. zur Vervollständigung, Führung und Kontrolle des Versicherungsvertrags sowie der Anfertigung von statistischen Studien, Qualitäts- und technischen Analysen und dem Management von ggf. Vorhandenen Mitversicherungen als auch zur Verhütung von Versicherungsbetrug sowie, seitens der Muttergesellschaft, Maßnahmen zur Vermeidung von Geldwäsche oder einer Finanzierung des Terrorismus.

**Legitimation:** Vertragsabwicklung und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen. Gleichmaßen die Versicherungsvorschriften, hauptsächlich das Versicherungsvertragsgesetz oder das Gesetz über Regulierung und Kontrolle und Solvenz von Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, und die Rechtsvorschriften über die Vermeidung von Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus.

- **Zwecks Betrugsverhütung:** Gleichmaßen werden sie zur Betrugsverhütung verwendet.

**Legitimation:** Berechtigtes Interesse.

- **Zwecks Preisanpassung:** Um Ihnen vor Unterzeichnung des Versicherungsvertrages den auf Ihr Profil bestmöglich angepassten Preis anbieten zu können, kann von der Versicherungsgesellschaft die Datenbank Asnef abgefragt werden, deren Inhaber und Verantwortlicher Asnef-Equifax, Servicios de Información sobre la Solvencia y Crédito, S.L. ist.

**Legitimation:** Berechtigtes Interesse auf Grundlage der Regulierung der Kreditinformationssysteme.

Es sei denn, Sie haben sich dagegen ausgesprochen, kann die Versicherungsgesellschaft Ihre Daten folgendermaßen verwenden:

- Für die **Übersendung von kommerziellen Mitteilungen per jeglichem elektronischen Medium**, einschließlich per SMS, E-Mail oder sonstigem gleichwertigen Kommunikationsmedium, zwecks Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen der Versicherungsgesellschaft sowie zusätzlicher, im abgeschlossenen Versicherungsvertrag enthaltener Leistungen (z. B. Allrounder Zuhause, Informatikhilfe etc.).
- Für die **Übersendung von kommerziellen Mitteilungen in Papierform und Telefonanrufe** mit Information sowohl über eigene Produkte als auch über Versicherungen und Pensionen der Gruppe Zurich, d.h., Zurich Vida und anderer Gesellschaften, die rechtlich mit den vorher genannten in Verbindung stehen laut Information unter [www.zurich.es/rgpd](http://www.zurich.es/rgpd).
- Für die **Erstellung und Segmentierung von Profilen** mit den von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten.
- Für die **Erstellung und Segmentierung von Profilen** unter Verwendung von Daten, die sich aus der Information über die Nutzung und Verwaltung der vertraglich festgelegten Produkte ergeben.

**Legitimation:** Berechtigtes Interesse und Einspruchsrecht.

Sie können gegen die genannte Datenverarbeitung jederzeit Einspruch erheben.

Haben Sie Ihre Zustimmung gegeben, kann die Versicherungsgesellschaft Ihre Daten folgendermaßen verarbeiten:

- Für die **Übersendung von kommerziellen Mitteilungen per jeglichem elektronischen Medium**, einschließlich per SMS, E-Mail oder sonstigem gleichwertigen Kommunikationsmedium, zwecks Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen und Versicherungsleistungen oder Pensionen sonstiger Einrichtungen der Gruppe, d.h., Zurich Vida oder anderer Gesellschaften, die rechtlich mit den vorher genannten in Verbindung stehen laut Information unter [www.zurich.es/rgpd](http://www.zurich.es/rgpd).
- Für die **Erstellung und Segmentierung von Profilen zu kommerziellen Zwecken** auf der Grundlage eigener und fremder Daten (einschl. der Versicherungsgesellschaften der Gruppe).
- Für die **Übermittlung Ihrer Daten und ggf. der erstellten Profile** an die Unternehmen der Gruppe Zurich, die dem Versicherungs- und Pensionssektor angehören, zwecks Übersendung von kommerziellen Mitteilungen über ihre eigenen Produkte und Dienstleistungen per jeglichen (elektronischen oder nicht elektronischen) Mittel.  
**Legitimation:** Ausdrückliche Zustimmung.

**Empfänger:** Die Versicherungsgesellschaft ist gesetzlich verpflichtet, auf Anforderung Ihre Daten an Behörden, einschließlich an Gerichte und Strafverfolgungsbehörden des Landes abzugeben. Gleichermaßen können Ihre Daten bei Vertragserfüllung an Rück-,

Mitversicherungen und sonstige an der Vertragsabwicklung Beteiligte wie Sachverständige und sonstige Dienstleister abgegeben werden. Gleichermaßen können sie an Unternehmen der Gruppe Zurich oder sonstige Einrichtungen abgegeben werden, wenn Sie dieser Datenabgabe ausdrücklich zugestimmt haben oder wenn berechtigtes Interesse oder gesetzliche Verpflichtungen vorliegen.

Im Falle, dass es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine juristische Person handelt:

- Der Vertreter (natürliche Person) des Versicherungsnehmers wird mit vorliegender Klausel darüber informiert, dass seine für dieses Angebot zur Verfügung gestellten persönlichen Daten von der Versicherungsgesellschaft zwecks Abwicklung des vorvertraglichen Verhältnisses, wobei als gesetzliche Grundlage für die genannte Verarbeitung die Vertragsabwicklung und/oder die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen angesehen werden.

Die erhobenen persönlichen Daten bleiben während der Dauer des Angebotes abgespeichert. Nach Ablauf dieser Frist ohne Vertragsabschluss werden sämtliche Daten von der Versicherungsgesellschaft gelöscht.

Bei den Empfängern der persönlichen Daten kann es sich um Unternehmen der Versicherungsgruppe handeln, die im Rahmen der internen Organisation intervenieren oder um Dienstleister, die von der Versicherungsgesellschaft beauftragt worden sind.

- Gegebenenfalls wird von dem Versicherungsnehmers der Versicherungsgesellschaft gegenüber sichergestellt, dass hinsichtlich jeglicher sonstiger, für das Versicherungsvertragsangebot zur Verfügung gestellten persönlicher Angabe die betreffende Person (Versicherter, Berechtigter oder jegliche sonstige Person) vor der genannten Mitteilung über die Verarbeitung der Daten gemäß der vorliegenden Klausel informiert worden ist, und dass jegliche sonstige Bedingung für die legitime Mitteilung seiner persönlichen Daten an die Versicherungsgesellschaft gemäß der geltenden Vorschriften erfolgt. Die gesetzliche Grundlage für die genannte Verarbeitung: Die Vertragsabwicklung und die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen. Die persönlichen Daten werden nicht an Dritte abgegeben, ausgenommen, wenn es zwecks Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.

**Rechte:** Wie unter Zusätzliche Information angegeben, kann der Dateninhaber sein Recht auf Zugriff, Berichtigung und Löschen der Daten sowie sonstige Rechte ausüben.

**Zusätzliche Information:** Zusätzliche Information steht unter [www.zurich.es/rgpd](http://www.zurich.es/rgpd) zur Verfügung.

### **Besonderheiten bei Beschwerden und Reklamationen seitens Autonomen Gemeinschaften**

Zurich verfügt außer den in den verschiedenen Autonomen Gemeinschaften vorhandenen Geschäftsstellen über eine physische Adresse für alle Verbraucher und Nutzer in Vía Augusta, 200, Barcelona, wo jegliche Beschwerde oder Reklamation hinsichtlich ihrer Versicherungen und Pensionen entgegengenommen werden. Es steht außerdem ein kostenloses Kundendiensttelefon für Beschwerden und Reklamationen für die Verbraucher und Nutzer unter der Nummer 900 110 770 zur Verfügung.

## II. Wie ist in einem Schadensfall vorzugehen?

Wir stellen Ihnen folgende **Telefonnummer** zur Verfügung: **93 416 50 46**.

- Ergreifen Sie alle Ihnen zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.
- Lesen Sie aufmerksam das Kapitel "Gegenstand und Umfang der Versicherung" Ihrer Police durch und überprüfen Sie, ob für den Schadensfall tatsächlich Deckung vorhanden ist.
- Setzen Sie sich möglichst umgehend selber oder über Ihren Versicherungsmakler mit Zurich unter der Telefonnummer 93 416 50 46 755 755 in Verbindung.
- Erklären Sie genau Ursache und Folgen des Schadensfalls und machen Sie Angaben über den ggf. vorhandenen Dritten, von dem der Schaden verursacht wurde.
- Nehmen Sie bei Raub, Plünderung, Diebstahl oder Vandalismus eine gerichtliche Feststellung oder eine Anzeige bei der Polizei vor. Halten Sie dabei eine Liste der gestohlenen Gegenstände/Sachwerte bereit.

### Wie ist bei einem Notfall im Haus vorzugehen?

Bei einem Notfall im Haus wird Ihnen nach Anruf der Nummer 93 416 50 46 von Zurich umgehend ein Fachmann zur Behebung des Problems zur Verfügung gestellt.

### Was wird mir mit dem "Service für die Vermittlung von Reparaturfirmen, Installateuren und sonstigen Fachleuten" geboten?

- "Service für die Vermittlung von Reparaturfirmen, Installateuren und sonstigen Fachleuten" ist ein Service, der Ihnen von Zurich unter der Telefonnummer 93 416 50 46 zur Verfügung gestellt wird, um Ihnen in jeglichem, im Haus auftretenden Notfall die Suche nach dem benötigten Fachpersonal zu erleichtern und Ihnen dabei ein sicheres Gefühl zu geben, da Sie es mit Empfehlung von Zurich unter Vertrag genommen haben.



### III. Zusammenfassende Tabelle der Leistungen und Deckungen

Dieser Auszug des Leistungs- und Deckungsangebotes ist nicht vollständig und soll lediglich zur Information dienen. Eine ausführliche Beschreibung finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen. Welche Garantien abgeschlossen wurden und wie hoch die Versicherungssummen sind, ist in den Besonderen Bedingungen nachzulesen.

ABGESCHLOSSENE LEISTUNGEN	Gebäude/Renovierungsarbeiten	Hausrat
<b>SACHSCHÄDEN</b>		
BRAND, EXPLOSION , RAUCH UND RUSS	100 %	100 %
ATMOSPHERISCHE PHÄNOMENE, BLITZSCHLAG, ÜBERSCHWEMMUNG, ZUSAMMENSTOSS, AUFPRALL, UND SCHALLWELLEN	100 %	100 %
VANDALISMUS	100 %	100 %
TOTALSCHADEN	100 %	100 %
WASSERSCHÄDEN	100 %	100 %
SCHADEN DURCH DURCHSICKERNDEN WASSER	100 %	100 %
ÜBERMÄSSIGER WASSERVERBRAUCH	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	-
FESTSTELLEN UND REPARATUR DES WASSERLECKS, OHNE SCHÄDEN	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	-
KOSTEN FÜR FREIMACHEN VON LEITUNGEN	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	-
SCHÖNHEITSREPARATUREN IM GEBÄUDE	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	-

ABGESCHLOSSENE LEISTUNGEN	Gebäude/Renovierungsarbeiten	Hausrat
SCHÖNHEITSREPARATUREN AM HAUSRAT	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
BRUCH VON SCHEIBEN, GLAS, ARBEITSPLETTEN UND TEILEN DER SANITÄRANLAGE	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	-
BRUCH VON SONNENKOLLEKTOREN	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	-
BRUCH VON VITROKERAMIKPLATTEN	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
ELEKTROSCHÄDEN	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
VERDERB VON LEBENSMITTELN IM KÜHLSCHRANK	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
WIEDERHERSTELLUNG DER GARTENANLAGE	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	-
ERWEITERUNG FÜR WIEDERHERSTELLUNG DER GARTENANLAGE	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	-
TERRASSEN- UND GARTENMÖBEL	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe

<b>ABGESCHLOSSENE LEISTUNGEN</b>	<b>Gebäude/Renovierungsarbeiten</b>	<b>Hausrat</b>
ERWEITERUNG FÜR TERRASSEN-UND GARTENMÖBEL	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
SACHWERTE ZUR BERUFLICHEN NUTZUNG	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
SACHWERTE, DIE EIGENTUM VON DRITTEN SIND	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
VOLLKASKO FÜR UNFALLGEDINGTES RISIKO	100 %	100 %
VOM MIETER VORGENOMMENER VANDALISMUS	3.000 €	-
<b>KOSTEN NACH EINEM SCHADENSFALL</b>		
BERGUNG, AUFRÄUMUNGS- U. ABRISSARBEITEN UND FEUERWEHREINSATZ	100 %	100 %
WIEDERBESCHAFFUNG VON DOKUMENTEN	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
<b>RAUB, PLÜNDERUNG UND DIEBSTAHL</b>		
DIEBSTAHL AUS GEBÄUDE	100 %	-
SCHÄDEN IN DER WOHNUNG	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	-
DIEBSTAHL VON HAUSRAT UND PLÜNDERUNG IM WOHNBEREICH	-	100 %
BARGELD IN DER WOHNUNG	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe

ABGESCHLOSSENE LEISTUNGEN	Gebäude/Renovierungsarbeiten	Hausrat
GELD IM SAFE	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
SCHMUCK UND SAMMLUNGEN	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
ANGEGEBENE/R SAMMLUNGEN UND SCHMUCK	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
GEGENSTÄNDE MIT HOHEM WERT	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
DIESTAHL	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
DIEBSTAHL IM ABSTELLRAUM UND IN NEBENGEBÄUDEN	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
ÜBERFALL AUSSERHALB DER WOHNUNG	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
MISSBRAUCH VON KREDITKARTEN	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
SCHLÜSSELERSATZ NACH DIEBSTAHL	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe

ABGESCHLOSSENE LEISTUNGEN	Gebäude/Renovierungsarbeiten	Hausrat
<b>HAFTPFLICHT UND KAUTIONEN</b>		
GEBÄUDEHAFTPFLICHT	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	-
HAUSRATHAFTPFLICHT	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
FAMILIENHAFTPFLICHT	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
HAFTPFLICHT FÜR GEFÄHRLICHE HUNDE	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
HAFTPFLICHT FÜR KONTAMINATION	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	-
<b>RECHTSSCHUTZ</b>		
RECHTSSCHUTZ	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	
FAHRZEUGE IN GARAGE UND IM STILLSTAND	-	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe
<b>ESSENTIAL PACK</b>	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	
<b>DECKUNGSERWEITERUNGEN</b>		
VORÜBERGEHENDE UNBEWOHNBARKEIT	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	
NOTSCHLÜSSELDIENST	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	

ABGESCHLOSSENE LEISTUNGEN	Gebäude/Renovierungsarbeiten	Hausrat
NOTREPARATUREN	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	
ERWEITERTER PACK	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	
DECKUNGSERWEITERUNG		
ESSENTIAL PACK	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	
SACHWERTE AUF REISEN UND BEI VORÜBERGEHENDEM UMZUG	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	
REISESCHUTZVERSICHERUNG	In Sonderbedingungen angegebene Vers.-summe	
ZUGRIFF AUF LEISTUNGEN DES ERWEITERTEN PACKS	100 %	
INFORMATIKHILFE	100 %	
ALLROUNDER FÜR ZUHAUSE	100 %	
SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG	100 %	

# IV. Definitionen

(Mod. 2/3.01.07.29)

## ALLGEMEINE DEFINITIONEN

**Versicherter:** Natürliche oder juristische Person, Inhaberin des Interesses, das Gegenstand der Versicherung ist, und von der ersatzweise für den Versicherungsnehmer die Vertragspflichten der Versicherung übernommen werden. Jede Person, die zum Familienkreis und/oder zu den Verwandten bis zum dritten Grad gehört, gilt ebenfalls als versicherte Person.

Der Status des Versicherten geht nicht verloren, wenn der Wohnsitz des Versicherungsnehmers aus gesundheitlichen Gründen oder wegen eines Studiums vorübergehend nicht bewohnt wird.

**Versicherer.** Zurich Insurance Europe AG, Sucursal en España.

**Mieter.** Natürliche Person, von der nach Zahlung eines Betrages, der Miete, die Wohnung genutzt wird, die als Risiko und Gegenstand des vorliegenden Versicherungsvertrages angesehen wird.

**Begünstigter.** Person, der vom Versicherungsnehmer und ggf. dem Versicherten das Recht zuerkannt wird, den ihr in Zusammenhang mit der vorliegenden Police zustehenden Schadenersatz in entsprechender Höhe zu empfangen.

**Dritter.** Jegliche natürliche oder juristische Person, bei der es sich nicht handelt um:

- a) Den Versicherungsnehmer oder Versicherten
- b) Die Ehepartner, Vorfahren, Nachkommen sowie um Verwandte des Versicherungsnehmers und/oder Versicherten, die mit ihnen zusammenleben
- c) Geschäftspartner, Führungskräfte, Lohnempfänger und Personen, die rechtlich oder tatsächlich vom Versicherungsnehmer und/oder Versicherten abhängig sind und im Rahmen dieses Abhängigkeitsverhältnisses tätig sind.

**Versicherungsnehmer.** Die natürliche oder juristische Person, die mit der Gesellschaft im eigenen Namen diesen Vertrag abschließt, und von der die sich aus diesem ergebenden Verpflichtungen übernommen werden müssen, ausgenommen derjenigen, die von dem Versicherten zu erfüllen sind.

**Erstrisikoversicherung.** Versicherungsform, bei der ein bestimmter Betrag zugesichert wird, bis zu dem das Risiko gedeckt ist, unabhängig vom Gesamtwert und ohne Anwendung der Proportionalitätsregel.

**Vollwertversicherung.** Die Versicherungssumme der Police entspricht dem vollen Wert des versicherten Gegenstandes.

**Nichtbewohnung.** Übergangszeit, während der der Versicherte nicht in der versicherten Wohnung übernachtet.

**Sonderbedingungen.** Vertragsdokument mit Angabe der Versicherungssummen und Deckungen, deren Umfang und Anwendung in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen angegeben werden.

## **BAUMATERIALIEN**

- **Feuerbeständiges Material (Beton, Ziegelsteine, Steine).** Die Konstruktion des Gebäudes, in dem sich die versicherten Gegenstände befinden, weist Folgendes auf:
  - a) Außenwände oder Fassaden, die mindestens zu 90 % aus Zement, Stein, Ziegeln oder anderen nicht brennbaren Materialien bestehen.
  - b) Dächer, die mindestens zu 90 % aus Blech, Ziegeln, Schieferziegeln und anderen nicht brennbaren Materialien bestehen.
  - c) Fassaden oder Außenwände, die vollständig aus Beton, Metall, Ziegeln oder Stein bestehen oder mindestens zu 90 % aus Beton, Metall, Ziegeln oder Stein oder anderen nicht brennbaren Materialien bestehen.
- **Feuerbeständiges Material mit Trägern und/oder Fachwerk aus brennbaren Materialien:** Die Wohnungen, bei denen vorwiegend feuerbeständiges Baumaterial verwendet wurde, wenngleich ein Teil des Tragwerks (Träger, Fachwerk) aus Holz und/oder brennbaren Materialien hergestellt wurde.
- **Holz:** Die Wohnungen, bei denen vorwiegend Holz für Tragwerk, Dach und/oder Fassaden verwendet worden ist.
- **Brennbare Fertigteile:** Die Wohnungen, bei deren Konstruktion vorgefertigte Teile oder Sandwichwände aus Materialien wie Holz, Kunststoff und/oder Kork verwendet wurden oder die für Tragwerk, Dach und/oder Fassaden eingesetzt wurden.
- **Brennbare Fertigteile:** Die Wohnungen, die aus vorgefertigten Modulen mit einer Struktur aus Beton, Ziegeln, Stein, Stahl, Zement, Fliesen und/oder Schiefer bestehen, die in Modulen hergestellt und zur Baustelle transportiert werden.

## **SICHERHEITSMASSNAHMEN**

- **Einfache Tür.** Unter einfacher Tür wird eine unter 45 mm dicke Holz-, Glas oder Metalltür verstanden.
- **Sicherheitstür.** Holz- und Sperrholztür mit Metallbeschichtung oder Massivholztür oder gepanzerte Tür, die ein Sicherheitsschloss oder zwei einfache Schlösser besitzt.
- **Gitter in den Aussparungen.** Eisen- oder Stahlstäbe, miteinander verflochten und fest in der Mauer verankert.
- **Alarmanlage.** Elektronisches System mit internen oder externen Sensoren, verbunden mit einer Sicherheitszentrale oder einem Mobilgerät, von dem Bewegungen im Außenbereich gemeldet werden.



- **Safe.** Ein in Boden oder Wand vollständig eingelassenes Sicherheitsfach mit einem Gewicht von über 100 kg, mit Schloss oder einem Schließsystem versehen, das zwecks Blockierung mit einem Code aktiviert wird.

## WOHNUNGSNUTZUNG

- **Erstwohnung.** Es handelt sich um den ständigen, gesetzlich anerkannten Wohnsitz des Versicherten.
- **Zweitwohnung.** Eine vom Versicherten zeitweilig, als zweiter Wohnsitz genutzte Wohnung.
- **Mietwohnung.** Eine einem Mieter mit jeweils verlängerbarem Mietvertrag für über 6 Monate überlassene Wohnung.
- **Vorübergehend vermietete/Ferienwohnung (Tourismuszwecke).** Eine Wohnung, die einem Mieter mit Mietvertrag für eine nicht verlängerbare Zeit von bis zu 6 Monaten überlassen wird.
- **Unbewohnte Wohnung.** Eine Wohnung, die in einem städtischen Kerngebiet gelegen ist, permanent nicht bewohnt wird und nicht zum Wohnen bestimmt ist.

## WOHNUNGSTYPEN

- **Obergeschosswohnung:** Wohnung in einem mehrgeschossigen Gebäude mit Fenstern, Balkonen, Terrassen und sonstigen nach außen gehenden Öffnungen, die über drei Meter über Bodenhöhe liegen.
- **Dachgeschosswohnung.** Wohnung im obersten Geschoss eines Gebäudes, die über eine Terrasse verfügt, die über eine Gemeinschaftsterrasse oder von Terrassen der Nebengebäude zugänglich ist.
- **Erdgeschoss.** Wohnung in einem mehrgeschossigen Gebäude mit Fenstern, Balkonen, Terrassen und sonstigen nach außen gehenden Öffnungen, die mindestens zweieinhalb Meter über Bodenhöhe liegen.
- **Doppelhaus.** Einfamilienhaus, das mit einer Seitenwand – nicht Hecke, Zaun oder Grundstücksmauer – an einen Bau grenzt, der nicht Teil der versicherten Wohnung ist.
- **Freistehendes Einfamilienhaus (oder Villa).** Einfamilienwohnung ohne Anbindung an andere Wohnungen/Häuser.

## WOHNUNGSLAGE

- **Ortskern.** Gebäudegruppe mit Wasserversorgung, Kanalisation, Straßenbeleuchtung und Telefonanschluss sowie eigener Stadtverwaltung
- **Urbanisation.** Bebauung oder Gebäudegruppe außerhalb eines Ortskerns in gleicher Lage mit Wasserversorgung, Kanalisation, Straßenbeleuchtung und Telefonanschluss.

- **Geschlossene Wohnsiedlung:** Eine Siedlung, die der Definition einer Siedlung entspricht und zusätzlich über eine Zugangskontrolle und eine Umzäunung verfügt, um den Zugang zum Wohnkomplex zu verhindern.
- **Unbewohnter Ort.** Gebäude oder Gebäudegruppe in ländlicher Gegend, die nicht über einige kommunale Dienste wie Wasserversorgung, Kanalisation und Straßenbeleuchtung verfügen.

## BAUQUALITÄT

- **Standard.** Konstruktion mit Baumaterialien von mittlerer Qualität.
- **Hohe Qualität.** Wohnungen, deren Lage, Design, Innengestaltung und Baumaterialien dazu beitragen, dass ihr Quadratmeterpreis erheblich höher liegt als der in dem betreffenden Ort übliche Durchschnittswert.

Zu den wichtigsten Merkmalen gehören Innenschreinerarbeiten aus Edelholz, Holzfußböden, Homeautomation und Fußbodenheizung, Importmarmor oder Feinsteinzeug; Sanitär- und Küchenstattung mit ausgezeichnetem Design und mit erstklassigen Elektrohaushaltsgeräten ausgestattet; exklusive Gemeinschaftsdienste wie Pförtner oder 24h-Wachdienst etc.

## VERSICHERTE GÜTER

**Gebäude.** Das gesamte Gebäude oder ein Teil desselben, das/der als die in den Sonderbedingungen beschriebene Wohnung genutzt wird. In diesen Begriff sind folgende Teile der versicherten Wohnung eingeschlossen:

- Die Fundamente und Installationen, die Teil dieses Gebäudes oder der Wohnung sind, wie die für die Wasser-, Gas-, Strom-, Sonnen- und Windenergieversorgung, Klimaanlage mit Wand- oder Deckeninstallation in der Wohnung, Satelliten- und Mobilfunkantennen bis zum Anschluss an das allgemeine Versorgungsnetz, Aerothermie **und immer vorausgesetzt, dass sie sich innerhalb des Eigentums befinden, in der die Wohnung liegt**, Heizung, Thermen und Kessel, Sonnenkollektoren, Aufzüge und generell alle an dem versicherten Gebäude fest angebrachten Teile, die nicht entfernt werden können, ohne Bruch oder Beschädigungen zu verursachen.
- Einbaumöbel in Küche und Bad sowie Einbauschränke, Sanitärkeramik und Duschkabine
- Teppichboden, Anstriche, Bespannungen, Tapeten, Parkett, Holz- und sonstige Gebrauchs- und Dekorationsgegenstände, die von dem Eigentümer fest im Gebäude oder der Wohnung mit der Absicht installiert wurden, dass sie permanent im Gebäude oder in der Wohnung verbleiben.
- Nebenräume wie Privatgarage, Pkw-Parkplatz, Abstellraum und generell jegliche mit dem Erdboden verbundene Konstruktion.
- Die Privatgarage oder der Stellplatz, Eigentum des Versicherten, vorausgesetzt, dass dieser Bereich ausschließlich von ihm genutzt wird und er außerhalb der versicherten Wohnung oder des Gebäudes liegt.

- Ladestationen für Elektrofahrzeuge des Versicherten, die fest in der versicherten Wohnung oder in einer Gemeinschaftsgarage installiert sind und ausschließlich vom Versicherten privat genutzt werden.
- Die Festinstallationen des Gebäudes wie die zur Aufdeckung und Verhütung von Brand oder Diebstahl, Zäune, Mauern (einschl. der Erdstützmauern des Grundstücks), Gartenanlagen, Bäume, Swimmingpool und Garage.
- Für die Erdstützmauern des Grundstücks wird Schadenersatz bis zu 10 % der für das Gebäude abgeschlossenen Versicherungssumme geleistet.
- Handelt es sich bei dem Versicherten um einen Miteigentümer, wird außer seinem Anteil der des Miteigentums als Immobilie angesehen, wenn von den Miteigentümern keine gemeinsame Versicherung abgeschlossen wurde, oder diese sich als unzureichend erweist.

**Hausrat.** Als Hausrat der Wohnung wird Folgendes angesehen:

- Möbel, einschl. der Einbaumöbel in Küche und Bad, an der Wand angebrachte Klimaanlage (*Split* und Kompressor), Vitrokeramik, Haus-, Bett- und Tischwäsche, Kleidung, Elektrohaushaltsgeräte, Schmuck, Sammlungen und Gegenstände zum persönlichen Gebrauch und Vorräte, die sich in der in den Sonderbedingungen beschriebenen versicherten Wohnung befinden, Nebenräume, Gartenanlagen, die Eigentum des Versicherten, der Verwandten oder des Hauptpersonals sind, die/das mit ihm zusammenleben und finanziell von ihm abhängig sind und über keinen gesetzlichen Wohnsitz verfügen, oder, wenn es sich nicht um das Eigentum der angegebenen Personen handelt, sich in ihrem Besitz befinden durch Mieten, beweiskräftigem oder Ausleihdokument oder Eigentumsvorbehaltsklausel.
- **Schmuck.** Juwelen, Schmuckstücke, Uhren und Objekte aus Edelmetallen oder mit Edelsteinen.

- **Objekte und Sammlungen mit hohem Wert**

Jegliches Objekt wie Bild- oder Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Sportausrüstungen, Gemälde, Kunstwerke, Antiquitäten, als Antiquität katalogisierte Möbel, Gegenstände aus Silber oder Elfenbein, Pelze, Wandteppiche, Teppiche, deren Einzelwert über 6.000 € liegt.

Handelt es sich um Sets oder Sammlungen, die ein Zusammenspiel darstellen, entspricht der Einheitswert ihrem Gesamtwert.

- **Sachwerte zur beruflichen Nutzung** Mobiliar, Ausstattung, Utensilien, Instrumente, Apparate und Dokumente, vorausgesetzt, dass sie sich in der in den Sonderbedingungen angegebenen Wohnung befinden.
- **Sachwerte, die Eigentum Dritter sind.** Sachwerte von Personen, bei denen es sich nicht um den Versicherungsnehmer oder Versicherten handelt und die nicht ständig mit diesem zusammenleben.

Nicht als Hausrat angesehen - und somit ohne Versicherungsschutz - werden die zu beruflichen oder kommerziellen Zwecken genutzten Gegenstände, ausgenommen

der Ausführungen des Punktes 1.14. Sachwerte zur beruflichen Nutzung dieser Allgemeinen Bedingungen.

Gleichermaßen werden Haustiere, Motorfahrzeuge, Wohnwagen, Anhänger und Boote nicht als Hausrat angesehen, ausgenommen ausdrücklicher Angabe in den Sonderbedingungen.

- Nebengebäude. Feste und verankerte Konstruktionen zur ausschließlichen Nutzung durch den Versicherten und mit unabhängigem Zugang, die Teil des Gebäudes oder Grundstücks sind. Beispiele hierfür sind Privatgaragen, Autoparkplätze, Abstellräume, Gartenhäuschen und im Allgemeinen jedes Gebäude mit mindestens 4 Verankerungspunkten am Boden, das aus soliden, für die Konstruktion vorgesehenen Materialien errichtet wurde. Nebenräume müssen mit einem Schloss oder Sicherheitsvorhängeschloss mit einem Korpus von mindestens 50 mm ausgestattet sein.
- Renovierungsarbeiten. Mauerwerk, Anstriche, Tapeten, Parkett, Teppiche oder andere Elemente, die an Böden, Wänden oder Decken befestigt sind, sowie generell Verbesserungs-, Renovierungs-, Anpassungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Wohnung oder den Nebengebäuden, in denen sich die versicherte Immobilie befindet, vorausgesetzt, dass die Instandhaltung und der Austausch dieser Elemente auf Kosten des Versicherten erfolgt.
- Kraftfahrzeuge. Fahrzeuge, die mit einem Motor für ihren Antrieb ausgestattet sind und die nach den geltenden Vorschriften pflichtversichert werden müssen. Persönliche Mobilitätsfahrzeuge, die nicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen versichert sind, fallen nicht unter diese Definition und werden daher zum Inhalt der Wohnung gezählt.

# V. Allgemeine Fragen

## 1. VERSICHERUNGSGEGENSTAND

Gegenstand der Versicherung ist es, die Wohnung und/oder die sich in ihr befindenden Sachwerte im Rahmen der Sonderbedingungen zu versichern und für die in der Police angegebenen Risiken entsprechende Deckung zu leisten. Diese Leistungen werden in Funktion der Schadensersatzmodalität erbracht. Der Entschädigungshöchstbetrag für die gesamten in der Police angegebenen Leistungen, einschließlich sämtlicher Kosten, kann in keinem Fall höher sein als die in den Sonderbedingungen für Gebäude und Hausrat angegebenen Versicherungssummen, soweit für beides Versicherungen abgeschlossen worden sind; ist nur Gebäude oder Hausrat versichert, kann der entsprechende Höchstbetrag nicht überschritten werden.

Bei den in Abschnitt 4 dieses Dokuments beschriebenen Leistungen für Haftpflicht und Kautionen verhält sich die Versicherungssumme unabhängig von den Beträgen für Gebäude und Hausrat, und die Aufschlüsselung der Beträge ist in den Sonderbedingungen dieses Vertrags angegeben.

## 2. TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH

Der territoriale Geltungsbereich für die Leistungen des vorliegenden Versicherungsvertrages ist auf die in den Sonderbedingungen angegebene Wohnung begrenzt, ausgenommen der folgenden Leistungen:

- a) 3.6. Überfall außerhalb der Wohnung, erweitert auf weltweite Deckung, mit Ausnahme der Länder, in denen bewaffnete Konflikte ausgetragen werden.
- b) 4.3. Familienhaftpflicht und 4.4. Haftpflicht für gefährliche Hunde, als gefährlich angesehenen Hunde oder Hunde, die einen besonderen Umgang erfordern, erweitert auf weltweite Deckung mit Ausnahme der USA, Kanada, Mexiko und Puerto Rico.
- c) 6.4. Sachwerte auf Reisen und bei vorübergehendem Umzug, erweitert auf weltweite Deckung.

Liegt der ständige Wohnsitz des Versicherten im Ausland, ist die Deckung auf gemäß der spanischen Gesetzgebung gestellte Schadensersatzforderungen und in Spanien verursachten Schaden begrenzt.

## 3. ALLGEMEINE SELBSTBETEILIGUNG

**Selbstbeteiligung.** Der ausdrücklich vereinbarte Betrag oder Prozentsatz, der bei der Schadensersatzzahlung in Abzug gebracht wird.

Auf Antrag des Versicherten kann eine Selbstbeteiligung pro Schadensfall in einer in den Sonderbedingungen angegebenen Höhe generell für alle Leistungen vereinbart werden, mit Ausnahme von:

- a) 1.16. Vollkasko für unfallbedingtes Risiko, für das in den Sonderbedingungen eine eigene Selbstbeteiligung angegeben ist.

- b) 1.17. Vom Mieter vorgenommener Vandalismus, für den in den Allgemeinen Bedingungen eine eigene Selbstbeteiligung angegeben ist.
- c) 4. Leistungen für Haftpflicht und Kauttionen, bei denen keine Selbstbeteiligung zur Anwendung kommt.
- d) 6. Erweiterung der Deckungen
- e) 3.7. Betrügerische Verwendung von Karten, wobei die für diese Art von Ereignissen geltenden Vorschriften zur Anwendung kommen.
- f) XII. Rechtsschutz.
- g) Einer auf erstes Risiko versicherten Kapitalsumme.

# VI. Leistungen

## 1. LEISTUNGEN FÜR SACHSCHÄDEN

### 1.1. Brand, Explosion, Rauch und Ruß

#### Brand und Explosion

Es besteht Deckung für unmittelbare Sachschäden durch Abhandenkommen, Vernichtung oder Beschädigung der versicherten Gegenstände durch Brand und/oder Explosion.

Als Brand wird bei dieser Leistung die Verbrennung und Versengung mit Flamme verstanden, die sich auf die verschiedenen Gegenstände ausbreiten kann, die an diesem Ort und zu diesem Zeitpunkt nicht zur Verbrennung bestimmt waren.

Als Explosion wird die plötzliche und gewalttätige Wirkung des Drucks oder Unterdrucks von Gasen oder Dämpfen verstanden.

In der Deckung nicht eingeschlossen sind:

- a) Schäden und einfache Verbrennung, die lediglich durch Wärmewirkung und nicht durch Brand hervorgerufen werden.
- b) Schäden an Glühbirnen, Lampen o. Ä. infolge deren Explosion

**Versicherungssumme:** Bis zu 100 % der für Gebäude und/oder Hausrat abgeschlossenen Versicherungssummen.

#### Rauch und Ruß

Es besteht Deckung für unmittelbare Sachschäden, die an den versicherten Gegenständen durch Rauch und Ruß infolge von plötzlich auftretender Undichtigkeit – unabhängig, ob diese Folge eines Brandes ist – verursacht werden.

Von der Deckung ausgeschlossen sind Schäden, die durch Folgendes hervorgerufen worden sind:

- a) Durch die kontinuierliche Einwirkung von Rauch oder Ruß.
- b) Durch Rauch oder Ruß, der von Verbrennungsherden, Heizungs- oder Verbrennungssystemen oder von Industriegeräten während deren normalem Betrieb erzeugt werden.

**Versicherungssumme:** Bis zu 100 % der für Gebäude und/oder Hausrat abgeschlossenen Versicherungssummen.

## 1.2. Atmosphärische Phänomene, Blitzschlag, Überschwemmung, Aufprall und Schallwellen

### Atmosphärische Phänomene

Gedeckt sind direkte Sachschäden an den versicherten Gütern infolge von Regen (wenn Niederschläge von über 40 Litern pro Quadratmeter und Stunde registriert werden), Sturm (mit Böen von über 75 km pro Stunde und bis zum Grenzwert, ab dem die Rückversicherungsgesellschaft Deckung leistet), Steinschlag oder Schneefall (vorausgesetzt dass diese Phänomene in einer anormalen Form auftreten und die atmosphärische Störung, die den Schaden verursacht hat, aufgrund ihrer Stärke und Eigenschaft als atypisch oder anormal angesehen werden kann). Die Beurteilung dieser atmosphärischen Phänomene erfolgt grundsätzlich durch von den zuständigen Behörden herausgegebene Berichte. Sollte dessen ungeachtet der anormale Charakter des atmosphärischen Phänomens in dem Ort, an dem sich das versicherte Risiko befindet, durch die von den zuständigen Behörden ausgestellten Bescheinigungen nicht vollkommen nachgewiesen werden können, so müssen der Versicherungsgesellschaft Beweise darüber vorgelegt werden, dass durch das gleiche atmosphärische Phänomen weitere Gebäude solider Bauart im Umkreis von 2 km des versicherten Risikos zerstört oder beschädigt worden sind, es sei denn, dieser Umstand sei der Versicherung bereits bekannt.

In dieser Leistung eingeschlossen sind die unmittelbaren Sachschäden, die an den versicherten Sachwerten durch Gegenstände verursacht werden, die vom Wind bewegt oder herumgeschleudert werden. Ausdrücklich in der Deckung enthalten sind die von Bäumen an der versicherten Wohnung verursachten Schäden.

Von der Deckung ausgeschlossen sind Schäden, die durch Folgendes hervorgerufen worden sind:

- a) Durch Schnee, Wasser, Sand oder Staub, der/das durch Türen, Fenster oder sonstige Öffnungen eingedrungen ist, die nicht verschlossen worden sind oder deren Schloss beschädigt ist.
- b) Durch Gefrieren, Kälte, Eis, Wellen oder Gezeiten, einschließlich, wenn diese Phänomene durch Wind verursacht worden sind
- c) Durch Bruch von Scheiben und Glas, dessen Deckung an die Ausführungen der Leistung 1.7. Bruch von Scheiben, Glas, Arbeitsplatten und Teilen der Sanitäranlage gebunden ist.
- d) Durch Schäden an Bäumen und Gartenanlagen, außer in den Fällen, die im Absatz über die Garantie „1.10. Wiederherstellung der Gartenanlage“ vorgesehen sind und ausdrücklich in den Sonderbedingungen vereinbart wurden
- e) mit Ausnahme der Fälle, die in den vorhergehenden Absätzen dieser Garantie vorgesehen sind, sofern sie ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden.
- f) Durch unterbliebene oder mangelhaften Instandhaltung und Wartung der versicherten Sachwerte.
- g) Durch kontinuierliche Filtrierung, Oxidation oder Feuchtigkeit



h) Schäden an Gegenständen des Hausrats, die sich im Freien oder in offenen Konstruktionen befinden, selbst, wenn sie durch flexible Materialien geschützt sind (Plane, Kunststoff, Zelte, aufblasbare Konstruktionen o. Ä.) und deren Deckung an die Ausführungen des Punktes 1.12 Terrassen- und Gartenmöbel gebunden ist.

**Versicherungssumme:** Bis zu 100 % der für Gebäude und/oder Hausrat abgeschlossenen Versicherungssummen

### Blitzschlag

Es besteht Deckung für unmittelbare Sachschäden, die an den versicherten Gegenständen durch Blitzschlag hervorgerufen werden, selbst, wenn sich kein Brand daraus entwickelt, mit Ausnahme der Schäden an Apparaten, Stromleitungen und deren Zubehör, deren Deckung an Punkt 1.8. Elektroschäden gebunden ist.

Blitzschlag ist durch eine Störung des elektrischen Feldes der Atmosphäre hervorgerufene Entladung.

**Versicherungssumme:** Bis zu 100% der Versicherungssummen für Gebäude und/oder Hausrat.

### Überschwemmung

Es besteht Deckung für unmittelbare Sachschäden, die an den versicherten Gegenständen bei oder infolge von Überlaufen oder Umleitung des normalen Wasserlaufs aus Seen ohne natürlichen Abfluss, aus Kanälen, Bewässerungsgräben und sonstigen, künstlich an der Oberfläche angelegten Wasserläufen, Sammelbecken und unterirdischen Wasserläufen, die überlaufen, bersten, zerbrechen oder beschädigt werden, hervorgerufen werden, **vorausgesetzt, dass diese Ereignisse nicht durch Risiken oder außerordentliche Phänomene verursacht werden, für die Deckung seitens des Rückversicherungskonsortiums besteht.**

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- a) Schäden, die durch Überlaufen oder Bersten von Wehren, Staudämmen, Deichen oder sonstigen Systemen zum Stauen von natürlichen Wasserläufen hervorgerufen werden.
- b) Schäden durch unterirdische, nicht kanalisierte Wasserläufe

**Versicherungssumme:** Bis zu 100% der Versicherungssummen für Gebäude und/oder Hausrat.

### Zusammenstoß, Aufprall und Schallwellen

Es besteht Deckung für unmittelbare Sachschäden, die an den versicherten Gegenständen durch Zusammenstoß oder Aufprall von Landfahrzeugen oder der mit ihnen transportierten Ware sowie durch den Absturz von Raumschiffen, Luftschiffen oder aus diesen herausfallenden Gegenständen verursacht werden. Ebenfalls besteht Deckung für die unmittelbaren Auswirkungen auf die versicherten Gegenstände der von Raum- oder Luftschiffen bei Durchbrechen der Schallmauer hervorgerufenen Schallwellen.

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- a) Schäden, die verursacht werden durch Fahrzeuge, Raum- und Flugschiffe sowie durch die von diesen transportierten Gegenstände oder aus diesen heruntergefallenen Gegenständen, die sein Eigentum sind oder sich unter der Kontrolle und Aufsicht des Versicherten oder der Personen befinden, die von ihm finanziell abhängig sind oder mit ihm in einem Haushalt leben.
- b) Bruch von Scheiben und Glas, dessen Deckung an die Ausführungen der Leistung 1.7. Bruch von Scheiben, Glas, Marmor, Arbeitsplatten und Teilen der Sanitärkeramik gebunden ist.

**Versicherungssumme:** Bis zu 100% der Versicherungssummen für Gebäude und/oder Hausrat.

### 1.3. Vandalismus

Es besteht Deckung für unmittelbare Sachschäden, die an den versicherten Gegenständen durch Vandalismus oder vorsätzliche Handlungen hervorgerufen werden, und die einzeln oder gemeinsam von Personen vorgenommen werden, bei denen es sich nicht um den Versicherten handelt, wobei Schäden infolge von gesetzlich zugelassenen Streiks, Versammlungen und Demonstrationen mit eingeschlossen sind, **ausgenommen, wenn die genannten Handlungen als Aufstand oder Volkstumult angesehen werden.**

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- a) Verluste durch Diebstahl oder gesetzwidrige Inbesitznahme sowie die Schäden durch Raub oder versuchten Raub.
- b) Schäden mit Unkosten jeglicher Art, verursacht an Außenteilen des Gebäudes sowie an im Freien aufbewahrten Gegenständen infolge von Graffiti, Aufschriften, Ankleben von Plakaten und Kratzern.
- c) Schäden in Gartenanlagen, deren Deckung an die Ausführungen des Punktes 1.10 Wiederherstellung von Gartenanlage gebunden ist.
- d) Bruch von Scheiben und Glas, dessen Deckung an die Ausführungen bei der Leistung 1.7. Bruch von Scheiben, Glas, Marmor, Abdeckplatten und Teilen der Sanitärkeramik gebunden ist.
- e) Schäden, die von dem Mieter verursacht wurden, deren Deckung an die Ausführungen des Punktes 1.17 Vom Mieter vorgenommener Vandalismus gebunden ist.
- f) Schäden und Verluste durch unzulässige Besetzung der Wohnung, wobei solche gegeben ist, wenn die Besetzung gegen den Willen des Eigentümers vorgenommen worden ist.
- g) Schäden, die nicht bei der zuständigen Behörde angezeigt worden sind.
- h) Durch Haustiere verursachte Schäden an der Wohnung des Versicherten, wenn der Versicherte Mieter ist.

**Versicherungssumme:** Bis zu 100% der Versicherungssummen für Gebäude und/oder Hausrat.

#### 1.4. Totalschaden

Es besteht Deckung für Sachschäden, die sich als unmittelbare Folge von Arbeiten ergeben, die von Dritten auf angrenzenden Grundstücken oder in nebenliegenden Gebäuden vorgenommen wurden oder durch in angrenzenden Straßen oder im Erdboden durchgeführte Arbeiten verursacht wurden, vorausgesetzt, dass Schäden an der mechanischen Festigkeit und Teilen des Tragwerks verursacht werden und somit die Stabilität des Gebäudes in Mitleidenschaft gezogen wird.

Damit Deckung geleistet wird, ist es unerlässlich, dass von der zuständigen Behörde ein Totalschaden des Gebäudes erklärt und dessen Räumung angeordnet wird.

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- a) Sachschäden, von denen die Statik des Gebäudes nicht gefährdet wird, und die es nicht erforderlich machen, offiziellen Totalschaden zu erklären und das Gebäude zu räumen.
- b) An den versicherten Sachwerten hervorgerufene Schäden, die durch von Dritten vor Inkrafttretungsdatum der vorliegenden Police vorgenommene Arbeiten verursacht wurden, selbst, wenn sie erst während der Laufzeit der Police bekannt geworden sind.
- c) Schäden, die in Zusammenhang mit Erdbewegungen oder Bodensetzung (Bodensenkungen, Erdbeben oder Ablösungen) aus Gründen verursacht wurden, die nicht in der entsprechenden Deckung berücksichtigt werden.

**Versicherungssumme:** Bis zu 100 % der Versicherungssummen für Gebäude oder und/oder Hausrat.

#### 1.5. Wasserschäden

Es besteht Deckung für unmittelbare Sachschäden, die an den versicherten Gegenständen von Wasserleitungen der versicherten Wohnung, witterungsunabhängiger Lecke, angrenzender oder über dieser liegenden Räumen, fest eingebauten Depots und Heizungsanlagen sowie Elektrohaushaltsgeräten, auf Grund von Verstopfung, Beschädigungen, Frost und durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz Dritter sowie durch das Nichtschließen von Abstellventilen, Wasserhähnen oder jeglicher Art von Ventil hervorgerufen werden.

Bei Abschluss einer Versicherungssumme für Gebäude oder Umbauarbeiten sind in der Deckung die Kosten eingeschlossen, die in Zusammenhang mit dem Öffnen von Mauern und Wänden der versicherten Immobilie zwecks Auffinden der Leckstelle, Ursache des gedeckten Schadens, entstehen, wobei ebenfalls die Kosten eingeschlossen sind, die für die Reparatur der Wasserleitungen oder Rohre, durch die der Schadensfall hervorgerufen wurde, verursacht werden.

- a) Durch unterbliebene Instandhaltung der Wasserinstallationen und nicht vorgenommene Reparaturen und Arbeiten, die erforderlich für eine ordnungsgemäße Instandhaltung der Leitungen sind, und insbesondere das unterlassene Auswechseln von beschädigten Leitungen und das Freimachen verstopfter Leitungen.
- b) Durch Einfrieren des Wassers in Zeiten des Nichtbewohnens, wobei vorsorglich keine Maßnahmen ergriffen wurden, um den Schaden zu vermeiden (Entleeren der Leitungen und der Wasserspeicher)
- c) Durch Grundwasser und Rückfluss aus der öffentlichen Kanalisation
- d) Die Kosten für die Beseitigung einer Verstopfung oder für die Reinigung jeglicher Art von Rohren oder Kanalisation, ausgenommen, wenn sie von Schäden verursacht wurden, für die mit dieser Leistung Deckung gegeben
- e) Durch Bau- oder Reparaturarbeiten, die in dem versicherten Risiko vorgenommen werden.
- f) Durch Schäden an Dächern und Fassaden durch kontinuierliche Einwirkung von Wasser aus Außenrohr- oder Anschlussleitungen
- g) Durch Wasser aus tragbaren Behältern zum Reinigen von Wohnungen oder zum Verputzen
- h) Durch Überlaufen oder Bersten von Wehren oder Deichen
- i) Wenn durch Eigenschäden und/oder schlechte Instandhaltung des Gebäudes Wasser durchsickert.
- j) Durch Feuchtigkeit und Kondenswasser
- k) Durch allgemeine Korrosion oder offenkundigen Verschleiß der Installationen des Gebäudes, ausgenommen, wenn die Leitungen unter Putz verlegt worden sind und der Versicherte nicht haftpflichtig gemacht werden kann.
- l) In Zweitwohnungen (nicht Hauptwohnsitz) und/oder Mietwohnungen, die über 30 Tage nicht bewohnt werden, müssen die Wassereintritts- oder Absperrhähne geschlossen werden. Wenn möglich, sollten aus sämtlichen Geräten und Installationen Wasser abgelassen werden. Außerdem sollten im Winter Maßnahmen ergriffen werden, um ein Einfrieren der Leitungen zu vermeiden.
- m) Schäden in unbewohnten Wohnungen
- n) Die Kosten für das Auffinden und Reparieren von Fehlern, die von Wasserhähnen und Geräten, Klärgruben, Bewässerungsnetzen, Schächten, Abwasserkanälen oder anderen Elementen des horizontalen Abwassernetzes stammen, wenn sie sich außerhalb der Vertikalen des Daches des Gebäudes befinden oder nicht ausschließlich dienen dem versicherten Haus

**Versicherungssumme:** Je nach Fall bis zu 100 % der Versicherungssummen für Gebäude oder Hausrat

Zusätzlich zu den o.a. Ausführungen und vorausgesetzt, dass sie in den Sonderbedingungen angegeben sind, kann die Deckung auf folgende Punkte erweitert werden: 1.5.1. Schäden durch durchsickerndes Wasser, 1.5.2. Übermäßiger Wasserverbrauch, 1.5.3. Feststellen und Reparatur von Wasserlecks ohne Schaden und 1.5.4. Kosten für Freimachen der Leitungen.

### **1.5.1. Schäden durch durchsickerndes Wasser**

Es wird Deckung geleistet für unmittelbare Sachschäden, die an den versicherten Sachwerten durch durchsickerndes Regenwasser verursacht werden, vorausgesetzt, es handelt sich um eine Regenmenge, die 40 l/m<sup>2</sup> und Stunde nicht überschreitet; **ausgeschlossen ist die Beseitigung der Ursache.**

Der Schadenersatz ist von der Beseitigung der Ursache abhängig. Von der Gesellschaft wird kein anderer, von der gleichen Ursache hervorgerufener Schadensfall übernommen.

**Versicherungssumme:** Je nach Fall bis zu 100% der Versicherungssummen für Gebäude oder Hausrat

### **1.5.2. Übermäßiger Wasserverbrauch**

In dieser Deckung eingeschlossen sind die sich infolge eines Schadensfalls mit Deckung für Wasserschäden ergebenden Kosten für einen übermäßigen Wasserverbrauch. Der Schadenersatz ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Betrag, der von dem entsprechenden Wasserversorger für die Zeit des Schadenseintritts in Rechnung gestellt wird, und dem Durchschnittswert der vorangegangenen Rechnungen.

**Versicherungssumme:** Es wird vereinbart, dass diese Deckung pro Jahr für einen Schadensfall in Anspruch genommen werden kann, unter Berücksichtigung der in den Sonderbedingungen angegebenen Begrenzung.

### **1.5.3. Feststellen und Reparatur von Wasserlecks ohne Schäden**

Wenn keine Sachschäden bei übermäßigem Wasserverbrauch verursacht worden sind oder ein Wasserleck festgestellt wird, und vorausgesetzt, dass das Gebäude versichert wurde, sind die Kosten für Auffinden der Leckstelle und Reparatur der Wasserleitungen in der Wohnung eingeschlossen.

**Versicherungssumme:** Es wird vereinbart, dass diese Deckung pro Jahr für einen Schadensfall in Anspruch genommen werden kann, unter Berücksichtigung der in den Sonderbedingungen angegebenen Begrenzung.

### **1.5.4. Kosten für Freimachen der Leitungen**

Es wird Deckung geleistet für die Kosten für das in der Wohnung erforderliche Freimachen der Leitungen, ohne dass in diesem Fall Schäden verursacht wurden.

Ausschlüsse:

- a) Der Einsatz eines Tankwagens ist ausgeschlossen, wenn es sich um einen Fall unterlassener Instandhaltung handelt.
- b) Es sind Fälle ausgeschlossen, die von Klärgruben, Schächten, Gullys, Abwasserleitungen oder Regenwasser verursacht wurden.
- c) Das Freimachen wird ausgeschlossen, wenn es sich um Installationen mit unzureichendem Abfluss handelt, z. B. ein Spülbecken, eine Duschwanne, eine Badewanne oder ein Bidet, aus denen das Wasser nicht abfließt.

**Versicherungssumme:** Bei Erstrisiko bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag. Bei Inanspruchnahme der Hilfsdienste von Zurich kommt eine unbegrenzte Versicherungssumme zur Anwendung.

## 1.6. Ästhetische Schäden

### Ästhetische Schäden im Gebäude

Es werden die erforderlichen Kosten für die Herstellung des vor Eintritt des mit vorliegender Police gedeckten Schadensfalls vorhandenen Zustandes in den betroffenen Teilen der Wohnung übernommen.

### Ästhetische Schäden am Hausrat

Es werden die erforderlichen Kosten für die Reparatur der am Mobiliar des Innenbereiches der Wohnung verursachten Schäden übernommen, um den unmittelbar vor Eintritt des mit der Police gedeckten Schadensfalls vorhandenen Zustand wiederherzustellen. Als Mobiliar werden im Sinne dieser Deckung die sich in der Wohnung befindenden Möbel angesehen.

Für die Reparatur werden Materialien mit ähnlichen Eigenschaften wie die des Originals verwendet.

**Die Deckung ist auf den vom Schadensfall betroffenen Raum begrenzt.**

**Die Schönheitsreparatur und deren komplette Kostenübernahme sind an die Wiederherstellung des gesamten Raumes oder der beschädigten Teile gebunden, wobei dieses mit entsprechenden Rechnungen oder Baubescheinigungen nachzuweisen ist.**

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- a) Über 15 Jahre alte Teile der Sanitärausstattung, Badezimmerzubehör, Wasserhähne, Glas, Spiegel, Scheiben, Swimmingpools und Freizeit- und Sportanlagen, Bäume, Pflanzen, Gartenanlagen, Zäune und Mauern, Sachwerte zur beruflichen Nutzung, Kunstwerke, Schmuck und Gegenstände mit hohem Wert. Über 15 Jahre alte Teile der Sanitärausstattung.
- b) Die im Außenbereich der Wohnung liegenden Teile des Gebäudes.

- c) Kratzer, Abblättern, und generell jegliche Beschädigung der Oberfläche.
- d) Mobiliar in Nebenräumen, auf Terrassen und in Gartenanlagen
- e) Motorfahrzeuge und Boote

**Versicherungssumme:** Bei Erstrisiko bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

### **1.7. Bruch von Scheiben, Glas, Arbeitsplatten und Teilen der Sanitärausstattung**

Es besteht Deckung für unmittelbare Sachschäden die durch Bruch an den folgenden, versicherten Sachwerten verursacht werden, einschließlich der Kosten für Transport und Einbau:

#### **Bruch von Gebäudeteilen:**

- a) Scheiben, Glas, Spiegel, Fensterscheiben, Türglasscheiben, lichtdurchlässige PVC-Stellwände oder aus ähnlichem Material, und mit dem Gebäude verbundene Methacrylatteile
- b) Arbeitsplatten aus Marmor, Silestone, Kunststein und Granit
- c) Teile der Sanitärausstattung wie Badewannen, Duschbecken, Handwaschbecken, Bidets, Toilette, Spülbecken u. Ä.

#### **Bruch von Teilen des Hausrats:**

- a) Scheiben, Glas, Spiegel, Fensterscheiben und Methacrylatteile, die fester Bestandteil des Hausrats oder eines seiner Teile sind.
- b) Arbeitsplatten aus Marmor, Silestone, Kunstfelsen und Granit.
- c) Fest installierte Glasscheiben von Elektrohaushaltsgeräten
- d) Ist lediglich der Hausrat versichert, besteht Deckung für Kristall, Glastüren und Fensterscheiben der Wohnung.

Wenn die erweiterte Option abgeschlossen wurde und dies in den besonderen Bedingungen vermerkt ist, wird die Deckung auf den Bruch von Glas, Fensterscheiben, Scheiben und flachen Spiegeln erweitert, die mit den Möbeln auf nicht dauerhafter Basis verbunden sind.

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- a) Kristall und Marmor von künstlerischem Wert, d. h. einzigartige Kreationen, deren Design eindeutig als „Kunstwerke“ angesehen werden kann.
- b) Gebrauchsgegenstände, nicht fest installierte Dekorationselemente, Bild- und/oder Tonwiedergabegeräte oder sonstige Gegenstände, die nicht fester Bestandteil des Gebäudes oder Hausrats sind.
- c) Lampen, Neonröhren und Glühbirnen jeglicher Art

- d) Bruch durch fehlerhafte Installation oder Platzierung, an den versicherten Gegenständen oder an deren Rahmen vorgenommene Arbeiten sowie die Schäden, die anlässlich der Montage oder Demontage hervorgerufen werden.
- e) Bruch anlässlich von Sanierungs-, Reparatur- oder Malerarbeiten und der Arbeiten anlässlich der Vorbereitung und Durchführung eines Umzugs
- f) Bruch von nicht fest installierten Glasteilen, oder Teilen ohne Befestigung oder Halterung auf den entsprechenden Sachwerten, es sei denn, dies ist ausdrücklich in den besonderen Bedingungen bei Abschluss der erweiterten Modalität angegeben.
- g) Schäden durch Kratzer, Abblättern oder sonstige Ursachen, durch die lediglich eine Beschädigung der Oberfläche hervorgerufen wird.
- h) Schäden an Natur- oder Kunstmarmor und Granit auf dem Fußboden, an den Wänden und Decken.
- i) Schäden an außerhalb der Wohnung liegenden Teilen, die nicht Bestandteile des versicherten Gebäudes sind.
- j) Aquarien
- k) Gegenstände, die vollkommen aus Glas, Marmor, Granit, Methacrylat oder Glasfaser bestehen, und die nicht fester Bestandteil der versicherten Gegenständen des Gebäudes oder Hausrats sind, und der Dekoration oder Ausschmückung dienen.
- l) Japanische Toiletten und intelligente Toiletten.

**Versicherungssumme:** Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

Zusätzlich zu den o.a. Ausführungen und nach Angabe in den Sonderbedingungen kann die Deckung auf die Punkte 1.7.1. Bruch von Sonnenkollektoren und 1.7.2. Bruch von Cerankochfeldern erweitert werden.

### 1.7.1. Bruch von Sonnenkollektoren

Bei Abschluss dieser Deckung wird Schadenersatz geleistet für unmittelbare Sachschäden, die durch Bruch des Glases und Spiegels der Sonnenkollektoren verursacht werden.

**Versicherungssumme:** Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

### 1.7.2. Bruch von Cerankochfeldern

Es wird Schadenersatz für unmittelbare Sachschäden geleistet, die sich durch Bruch der Cerankoch- oder Induktionsfelder ergeben.

Sollte kein Ersatz zur Verfügung stehen, wird lediglich Schadenersatz für den Glaswert geleistet.



Für Folgendes keine Entschädigung geleistet:

- a) Betriebsmechanismen der Cerankoch- oder Induktionsfelder
- b) In jedem Fall wird kein Schadenersatz für den Gesamtwert der Cerankoch- oder Induktionsfelder geleistet.

**Versicherungssumme:** Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

### 1.8. Elektroschäden

Es wird Deckung geleistet für Schäden, die durch anormale Stromversorgung oder durch Blitzschlag hervorgerufen werden, selbst, wenn sich kein Brand ergibt:

- a) Vorausgesetzt, dass das Gebäude versichert wurde, besteht Deckung für die Installationen, die als Teile derselben angesehen werden.
- b) Vorausgesetzt, dass der Hausrat versichert wurde, besteht Deckung für elektrische und elektronische Geräte und deren Zubehör

Zur Inanspruchnahme dieser Deckung ist es unabdingbare Voraussetzung, dass von der Elektroanlage die geltenden Vorschriften erfüllt werden, und die Installation von dem Versicherten mit den erforderlichen Reparaturen und Änderungen in gutem Zustand gehalten wird.

Wird der von der Gesellschaft angebotene Service in Anspruch genommen, ist es nicht erforderlich, die beschädigten Sachwerte aufzubewahren.

Nimmt der Kunde den von Zurich angebotenen Service in Anspruch, gibt es keine Altersbeschränkung für die Geräte.

Entscheidet sich der Versicherte für die Wahl einer eigenen Reparaturwerkstatt, **sind Geräte, die 7 Jahre oder älter sind, von dieser Deckung ausgeschlossen.**

Wenn die erweiterte Option gewählt wurde und dies in den Besonderen Bedingungen angegeben ist, wird die Frist auf ein unbegrenztes Alter des Geräts erweitert.

Der Versicherte verpflichtet sich, der Versicherungsgesellschaft im Schadensfall eine Kopie seiner letzten Stromrechnung und des mit dem Energieversorger abgeschlossenen Vertrages vorzulegen, wenn der Schadensfall von einer anormalen Stromversorgung verursacht wurde.

Von der Deckung ausgeschlossen sind: in

- a) Glühbirnen, Lampen, Leuchtröhren, Neonröhren und deren Komponenten
- b) Schäden, für die Deckung durch die gesetzliche oder vertragliche Garantie des Herstellers oder Lieferanten besteht, einfacher Bedarf und Instandhaltungsarbeiten oder Bedienungsfehler
- c) Schäden, die durch Wartungsarbeiten oder Bedienungsfehler hervorgerufen werden.

- d) Schadensfälle bei Elektrogeräten, die sich infolge von internem Kurzschluss oder gerätebedingten Fehlern ergeben.
- e) Schäden, die durch die Elektroinstallation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge verursacht werden.

**Versicherungssumme:** Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

### 1.9. Verderb von Lebensmitteln im Kühlschrank

Es besteht Deckung für die Verluste oder den Verderb der für den Verzehr seitens der Familien vorgesehenen Lebensmittel, die im Kühlschrank oder in Kühlanlagen aufbewahrt werden, wenn der Schadensfall auf einen schadensbedingten Stillstand, eine Betriebsstörung dieser Apparate oder auf eine Unterbrechung der öffentlichen Stromversorgung zurückzuführen ist, die durchgehend über 6 Stunden andauern.

Sollte eine Störung der Energieversorgung vorliegen, müssen eine Beweisunterlage oder ggf. eine von dem Energieversorger ausgestellte Bescheinigung beigebracht werden. Die durch Störungen verursachten Schäden werden durch die entsprechende Reparaturrechnung nachgewiesen.

**Diese Leistung wird nur erbracht, wenn die Zweitwohnung länger als 10 Tage unbewohnt ist.**

**Versicherungssumme:** Bei Erstrisiko bis zu dem in den Sonderbedingungen pro Schadensfall angegebenen Höchstbetrag.

### 1.10. Wiederherstellung der Gartenanlage

Es besteht Deckung für die Wiederherstellung der Gartenanlage der versicherten Wohnung sowie die Entsorgung von Bäumen infolge der in Zusammenhang mit Brand, Explosion, Blitzschlag, Wind und Vandalismus gemäß den Deckungen und Ausschlüssen der Punkte 1.1, 1.2 und 1.3 verursachten Schäden.

Von der Deckung ausgeschlossen:

- a) Die in den Punkten 1.1 Brand, Explosion, Rauch und Ruß angegebenen Ausschlüsse.
- b) Die in den Gemeinschaftsgartenanlagen verursachten Schäden, die vom Versicherungsnehmer und/oder Versicherten in ihrer Funktion als Miteigentümer zu übernehmen sind.
- c) Anpflanzungen, die sich nicht in dem Areal des Grundstücks befinden, z.B. Topfpflanzen und Blumenkästen.

**Versicherungssumme:** Bei Erstrisikoversicherung bis zu dem in den Sonderbedingungen pro Schadensfall angegebenen Höchstbetrag. **Es wird eine Teilobergrenze von 1.000 € pro Baum/Pflanze für Ersatzanpflanzungen festgesetzt.**

### 1.11. Erweiterung für Wiederherstellung der Gartenanlage

Die bei der Leistung 1.10 Wiederherstellung der Gartenanlage angegebene Versicherungssumme wird auf die für diese Leistung angegebene Versicherungssumme erweitert.

Die Versicherungssumme für diese Leistung wird zusätzlich zu der bei der Leistung 1.10 angegebenen festgesetzt.

### 1.12. Terrassen- und Gartenmöbel

Es besteht Deckung für die Wiederbeschaffung von Terrassen- und Gartenmöbeln, die sich an den ihnen entsprechenden Orten befinden und an denen infolge eines von der Police gedeckten Ereignisses Schäden verursacht werden, die ihre weitere ursprüngliche Nutzung ausschließen.

Unter Gartenmöbeln werden Tische, Stühle, Sessel, Sofas, Sonnenliegen, Schaukelstühle, Sonnenschirme und Nachttische verstanden, die Teil der Außendekoration / Ausstattung des Hauses sind.

Von der Deckung ausgeschlossen:

- a) Nicht am Gebäude befestigte Markisen, nicht auf dem Boden verankerte Zeltdächer, Sonnenschirme u. Ä.
- b) Diebstahl gemäß Ausführung des Punktes 3.4. Diebstahl.
- c) Bruch von Fenstern und Glas, die ein untrennbarer Bestandteil der versicherten Möbel sind, vorausgesetzt, der Verlust wurde nicht durch Deckung verursacht. 1.2 Atmosphärische Phänomene, Blitzschlag, Überschwemmung, Schock, Aufprall und Schallwellen.
- d) Diebstahl von Möbeln, die nicht zum Garten gehören, oder anderen Gegenständen, die nicht als Möbel gelten.

**Versicherungssumme:** Bei Erstrisikoversicherung bis zu dem in den Sonderbedingungen pro Schadensfall angegebenen Höchstbetrag.

### 1.13. Erweiterung für Terrassen- und Gartenmöbel

Die bei der Leistung 1.12 Terrassen- und Gartenmöbel angegebene Versicherungssumme wird auf die für diese Leistung angegebene Versicherungssumme erweitert.

Die Versicherungssumme für diese Leistung wird zusätzlich zu der bei der Leistung 1.12 angegebenen festgesetzt.

### 1.14. Sachwerte zur beruflichen Nutzung

In der für den Hausrat abgeschlossenen Versicherungssumme sind die Sachwerte zur beruflichen Nutzung eingeschlossen, die Eigentum des Versicherten sind. Deckung wird für die unmittelbaren Schäden geleistet, die an diesen durch einen Schadensfall hervor-

gerufen werden, für den Deckung mit dem vorliegenden Vertrag vorhanden ist. Die Deckung erfolgt, wenn sich diese Gegenstände im Innenbereich der in den Sonderbedingungen angegebenen Wohnung befinden und zur Ausübung des Berufs verwendet werden.

Von der Deckung ausgeschlossen:

- a) Das Lagern von für den Verkauf vorgesehenen Gegenständen und Schmuck
- b) Gegenstände und Ware, die Teil von Musterbüchern oder Katalogen sind und für den Verkauf vorgesehen sind.

**Versicherungssumme:** Bei Erstrisiko bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

### 1.15. Sachwerte, die Eigentum Dritter sind

Im Rahmen der für den Hausrat abgeschlossenen Versicherungssumme wird Deckung geleistet für unmittelbare Schäden, die an Sachwerten von Personen verursacht werden, bei denen es sich nicht um den Versicherungsnehmer oder Versicherten handelt, vorausgesetzt, dass zwischen ihnen kein Vertragsverhältnis besteht, und es sich um infolge eines von der Police gedeckten Schadensfall verursachte Schäden handelt. Die Deckung tritt in Kraft, wenn sich diese Sachwerte in der in den Sonderbedingungen angegebenen Wohnung befinden.

**Versicherungssumme:** Bei Erstrisiko bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

### 1.16. Vollkasko für unfallbedingtes Risiko

Gedeckt werden direkte Sachschäden als Folge von Bruch, unbeabsichtigtem Aufprall oder anderen unvorhersehbaren und vom Versicherten nicht beabsichtigten Geschehen, wenn sich diese in der versicherten Immobilie oder anliegenden Räumen ereignen.

Diese Deckung kommt nur dann zur Anwendung, wenn die genannten Schäden nicht in einer in den Allgemeinen Bedingungen beschriebenen Leistungen berücksichtigt sind.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Ausschlüsse a), b), c) i k) der Leistung «1.7. Bruch von Scheiben, Glas, Arbeitsplatten und Teilen der Sanitäranlage».

Von der Deckung ausgeschlossen:

- a) Schäden durch Kratzer, Abblättern oder sonstige Ursachen, durch die lediglich ästhetischer Schäden der Oberfläche hervorgerufen werden.
- b) Von Haustieren, Termiten, Würmern, Nagetieren oder jeglicher Insektenplage verursachten Schäden.
- c) Schäden infolge von Verschleiß durch Benutzung der versicherten Sachwerte.

- d) Schäden infolge von mangelhafter Instandhaltung der beschädigten Sachwerte oder der Schadensverursacher.
- e) Verlust oder Verschwinden der Sachwerte ohne bekannten Grund
- f) Reparaturkosten bei mechanischen, elektrischen oder elektronischen Schäden jeglicher Art.
- g) Bruch oder Rissbildung im Wohnungsgebäude durch normale Fundamentsetzung, Erdbewegungen oder Widerstandsverlust der Materialien
- h) Durch fehlende Wasser-, Gas- und Stromversorgung verursachte Schäden
- i) Schäden und Sachwerte, die bei den Leistungen dieser Allgemeinen Bedingungen sowie mit Punkt VII. Generell nicht gedeckte Risiken bei allen Leistungen ausgeschlossen sind.
- j) Schäden, die infolge eines durch Deckung gedeckten Anspruchs entstehen. 7. Seuchen.

**Versicherungssumme:** Je nach Fall bis zu 100 % der für Gebäude und/oder Hausrat abgeschlossenen Versicherungssumme. **Es wird eine Selbstbeteiligung pro Schadensfall vereinbart, deren Höhe ausdrücklich in den Sonderbedingungen angegeben ist.**

### 1.17. Vom Mieter vorgenommener Vandalismus

Es ist Deckung für unmittelbare Sachschäden vorhanden, die am Gebäude und/oder durch Diebstahl im Gebäude der versicherten Wohnung von einem Mieter infolge von Vandalismus oder böswilligen Handlungen verursacht wurden, und die nach Räumung oder Verlassen der Wohnung gutachterlich festgestellt wurden.

**Damit diese Deckung wirksam werden kann, muss der Versicherte dokumentarisch den Zustand, in dem sich die Wohnung zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses befand, nachweisen, damit die Schäden nach der Räumung der Wohnung bzw. dem Auszug des Mieters festgestellt werden können.**

Sämtliche Schäden, die durch Vandalismus am Gebäude verursacht wurden und einem einzigen Mieter oder Pächter zuzuschreiben sind, werden als ein einziger Schadensfall angesehen, unabhängig davon, dass sie an verschiedenen Tagen verursacht wurden.

In der Deckung für Vandalismus des Mieters sind Gebäudeschäden ausgeschlossen, die durch Folgendes verursacht wurden:

- a) Gebrauch und langsamen Verschleiß
- b) Baufehler und -mängel
- c) Mangelhafte Instandhaltung
- d) Schäden und Kosten jeglicher Art infolge von Graffiti, Kratzern, Kritzelei, Abschabungen, Inschriften, Ankleben von Plakaten und ähnlichen Vorfällen.

- e) Übliche und erforderliche Arbeiten zur Instandhaltung der Sachwerte
- f) Bruch von Glas, Spiegeln und Fensterscheiben
- g) Von dem Versicherten oder einer jeglichen sonstigen Personen vorgenommene Reparaturen oder Installationen
- h) Missbrauch, Bau- oder Designfehler oder Verwendung von ungeeigneten oder defekten Materialien

**Versicherungssumme:** Bis maximal 3.000 €

**Selbstbeteiligung:** Bei dieser Leistung kommt eine Selbstbeteiligung in Höhe einer Monatsmiete und mindestens 500 € pro Schadensfall zur Anwendung. Bei Immobilien mit einer Mietdauer von weniger als einem Monat beläuft sich die Selbstbeteiligung auf die vom Mieter, der den Schaden verursacht hat, gezahlte Miete, und zwar auf einen Mindestbetrag in Höhe von 500 Euro pro Schadensfall.

## 2. LEISTUNGEN NACH EINEM SCHADENSFALL

### 2.1. Bergung, Aufräumungs- und Abrissarbeiten und Feuerwehreinsatz

Vorausgesetzt, dass sie von einem gedeckten Schadensfall verursacht wurden, wird Schadenersatz für folgende nachzuweisende Kosten und/oder Beschädigungen geleistet in Zusammenhang mit:

- a) Der Bergung der versicherten Gegenstände, um zu vermeiden, dass Schäden an ihnen verursacht werden.
- b) Den von den Behörden oder dem Versicherten ergriffenen Maßnahmen zwecks Beseitigung der Folgen des Schadensfalls.
- c) Den Beschädigungen, die an den versicherten Sachwerten verursacht werden, einschließlich an denjenigen, die bei einem außerhalb der versicherten Wohnung eingetretenen Schadensfall gerettet werden müssen, damit sie nicht beschädigt werden.
- d) Die Kosten für Aufräumungs- und Abrissarbeiten, soweit diese für das Gebäude erforderlich sind.
- e) Die Kosten für Schlammabfuhr.
- f) Die entsprechenden Gemeindegebühren für den Feuerwehreinsatz.

**Versicherungssumme:** Bis zu 100 % der für Gebäude und/oder Hausrat abgeschlossenen Versicherungssummen

### 2.2. Wiederbeschaffung von Dokumenten

Vorausgesetzt, dass sie von einem gedeckten Schadensfall verursacht wurden, besteht Deckung für die erforderlichen und ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten für die Wiederbeschaffung oder Ausstellung von Duplikaten der persönlichen, öffentlichen Dokumente.

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- a) Die Wiederbeschaffung von Dokumenten, die in Zusammenhang mit einer beruflichen oder kommerziellen Tätigkeit stehen.
- b) Die Wiederbeschaffung von Dokumenten, die einen Geldwert darstellen.

**Versicherungssumme:** Bei Erstrisiko bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

### 3. LEISTUNGEN BEI DIEBSTAHL UND PLÜNDERUNG

**Raub (Einbruchdiebstahl).** Unrechtmäßige Entwendung oder Inbesitznahme gegen den Willen des Versicherten von Gegenständen, die von der Police gedeckt sind, unter Kraft- oder Gewaltanwendung gegen die Gegenstände, und bei Eintritt eines der folgenden Umstände:

- Einsteigen (wobei eine Höhe von mindestens 2 Metern oder die von den Bauvorschriften der Stadt, Provinz oder ersatzweise der autonomen Region, in der die versicherte Wohnung liegt, maximal zugelassene Höhe zu überwinden ist)
- bei dem mindestens 2 m in die Höhe geklettert werden muss)
- Wand-, Decken oder Bodendurchbruch
- Tür- oder Fensterbruch
- Bruch von Schränken, Truhen oder sonstigen verschlossenen oder versiegelten Möbeln und Gegenständen, oder deren Schlösser, oder deren Diebstahl, um sie außerhalb der Einbruchsstelle gewaltsam zu öffnen, Verwendung von Dietrichen oder sonstigen Instrumenten, die normalerweise nicht zum Öffnen von Türen vorgesehen sind, oder heimliches Eindringen in die in dem Vertrag angegebene Wohnung gegen den Willen des Versicherten, seiner Familie, seinen Angestellten oder seinem Hauspersonal, wobei sich die Täter versteckt halten und die Straftat begehen, wenn die Räume geschlossen worden sind.

**Überfall oder Plünderung.** Unrechtmäßige Entwendung oder Inbesitznahme gegen den Willen des Versicherten von Gegenständen, die von der Police gedeckt sind, unter Einschüchterung oder Gewaltanwendung gegen Personen.

**Diebstahl.** Entwendung oder Inbesitznahme gegen den Willen des Versicherten von Gegenständen ohne Einschüchterung oder Gewaltanwendung gegen Personen.

#### 3.1. Diebstahl aus Gebäude

Es besteht Deckung für unmittelbare Sachschäden, die sich in Zusammenhang mit Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigungen des Gebäudes durch Diebstahl oder versuchten Diebstahl einschließlich derjenigen Teile ergeben, die nicht Teile des Wohnungszugangs (Türen, Fenster o. Ä.) sind.

Von der Deckung ausgeschlossen:

- a) Diebstahl oder versuchter Diebstahl der Außenelemente der Wohnung, wenn diese über eine zusammenhängende Zeit von über 60 Tagen unbewohnt ist.
- b) Diebstahl oder versuchter Diebstahl, an denen als Autoren oder Komplizen Personen beteiligt sind, die vom Versicherungsnehmer oder Versicherten finanziell abhängig sind.
- c) Schäden, die sich auf Grund grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder der von ihnen finanziell abhängigen Personen ergeben haben.
- d) Leichter Diebstahl
- e) Bruch von Scheiben und Glas, dessen Deckung an die Ausführungen der Leistung „1.7. Bruch von Scheiben, Glas, Abdeckplatten und Teile der Sanitäranlage“ gebunden ist.

**Wenn der Einbruchdiebstahl dadurch ermöglicht wurde, weil nicht die in den Sonderbedingungen angegebenen Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt worden sind, kommt die Billigkeitsregelung zur Anwendung.**

**Versicherungssumme:** Bis zu 100% der für das Gebäude abgeschlossenen Versicherungssumme.

### 3.2. Schäden in der Wohnung

Es wird Deckung geleistet für Schäden, die durch Einbruch, Raub oder versuchten Raub am Eigentum, an Türen, Fenstern, Wänden, Decken, Böden und Alarmsystemen entstehen.

Keine Deckung wird für den Bruch von Scheiben und Glas geleistet, der an die Ausführungen der Leistung 1.7 Bruch von Scheiben, Glas, Arbeitsplatten und Teilen der Sanitärausstattung gebunden ist.

**Versicherungssumme:** Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag

### 3.3. Diebstahl von Hausrat und Plünderung im Wohnbereich

Es wird Deckung geleistet für unmittelbare Schäden und Verluste, die an den versicherten Sachwerten des Hausrats verursacht wurden infolge Diebstahl oder Plünderung im Wohnbereich.

**Versicherungssumme:** Bis zu 100 % der für den Hausrat abgeschlossenen Versicherungssumme mit den folgenden Teilobergrenzen für die abgeschlossenen Leistungen:

- **Geld in der Wohnung**, worunter insgesamt Bargeld, Titel, Schecks, Wertpapiere und Dokumente, die eine Geldgarantie darstellen sowie Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel oder Karten für Mobiltelefonie zu verstehen sind.



**Versicherungssumme:** Bei Erstrisiko bis zum in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

- **Geld im Safe**, worunter insgesamt Bargeld, Titel, Schecks, Wertpapiere und Dokumente, die eine Geldgarantie darstellen sowie Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel oder Karten für Mobiltelefonie und deren Aufbewahrung in einem Safe zu verstehen sind, der ordnungsgemäß mit einem Schlüssel und/oder über eine aktivierte Sicherheitsverriegelung verfügt.

**Versicherungssumme:** bei Erstrisiko bis zum in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

- **Schmuck und Sammlungen:** Schmuck aus Edelmetall, dessen Einheitswert unter 6.000 € liegt.

**Versicherungssumme:** Bei Erstrisiko bis zum in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag, **vorausgesetzt, dass vom Kunden nachgewiesen werden kann, dass diese Sachwerte vor Schadenseintritt vorhanden waren.**

- **Angegebener Schmuck:** Juwelen, Schmuckstücke und Teile, die unter Verwendung von Gold, Platin, Perlen oder Edelsteinen hergestellt wurden, und Uhren, mit einem Einheitswert von über 6.000 €, und die ausdrücklich unter Angabe ihres spezifischen Wertes in den Sonderbedingungen aufgeführt sind.

**Versicherungssumme:** Bei Erstrisiko bis zum in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag, **vorausgesetzt, dass vom Kunden nachgewiesen werden kann, dass diese Sachwerte vor Schadenseintritt vorhanden waren.**

- **Gegenstände mit hohem Wert:** Gemälde, Kunstwerke, Antiquitäten, Gegenstände aus Silber oder Elfenbein, Pelze, Wandteppiche, Teppiche, Bild- oder Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, alle Gegenstände, die keine Möbel sind, deren Einzelwert über 6.000 € liegt.

Handelt es sich um Sets oder Sammlungen, die ein Zusammenspiel darstellen, entspricht der Einheitswert ihrem Gesamtwert.

**Versicherungssumme:** bei Erstrisiko bis zum in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag, **vorausgesetzt, dass vom Kunden nachgewiesen werden kann, dass diese Sachwerte vor Schadenseintritt vorhanden waren.**

### 3.4. Diebstahl (*Einbruch*)

Es ist Deckung für unmittelbare Schäden und Verluste vorhanden, die infolge eines in der Wohnung vorgenommenen Diebstahls an den versicherten Gegenständen verursacht wurden.

Nicht in der Deckung für Diebstahl eingeschlossen:

- a) Sachwerte, die sich außerhalb der Wohnung sowie in Nebenräumen, Gartenanlagen oder Höfen befinden, ausgenommen davon sind die sich auf Balkonen von Zwischengeschossen befindenden Gegenstände.

- b) Schmuck, Sammlungen und Gegenstände von hohem Wert, Bargeld, Titel, Schecks, Wertpapiere oder Dokumente, die eine Geldgarantie darstellen, sowie Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel oder Karten für Mobiltelefonie.
- c) Diebstahl in Mietwohnungen oder in einer für eine Dauer von mehr als 60 Tage nicht bewohnten Wohnung.

**Versicherungssumme:** Bei Erstrisiko bis zum in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

### 3.5. Diebstahl im Abstellraum und in Nebengebäuden

Es wird Deckung geleistet für unmittelbare Schäden und Verluste, die infolge von Diebstahl oder Plünderung in Abstellräumen und Nebengebäuden an den versicherten Gegenständen verursacht wurden, wenn diese Räume ordnungsgemäß abschließbar sind und über Schutzvorrichtungen an Fenstern und Aussparungen verfügen.

Nicht in der Deckung eingeschlossen:

- a) Der Diebstahl von Schmuck, Sammlungen und Gegenständen von hohem Wert, Bargeld, Titeln, Schecks, Wertpapieren oder Dokumenten, die eine Geldgarantie darstellen, sowie Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel oder Karten für Mobiltelefonie, die sich in Abstellräumen oder Nebengebäuden befinden.
- b) Diebstahl in Abstellräumen oder Nebengebäuden, die nicht privat und ausschließlich vom Versicherten genutzt werden.

**Versicherungssumme:** Bis zum in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag

### 3.6. Überfall außerhalb der Wohnung

Es wird Schadenersatz für unmittelbare Schäden und Verluste geleistet, die dem Versicherten infolge Überfall oder Plünderung außerhalb der Wohnung verursacht wurden.

**Versicherungssumme:** Bei Erstrisiko bis zum in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag, mit der in den Sonderbedingungen angegebenen Teilobergrenze für Bargeld.

### 3.7. Missbrauch von Kreditkarten

Finanzielle Verluste, die dem Versicherten durch die Verwendung seiner Zahlungsinstrumente wie Kreditkarten und Bankschecks durch Dritte entstehen, sind **bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro** pro nicht autorisierter Zahlungstransaktion gemäß Artikel 46 des Königlichen Gesetzesdekrets 19/2018 gedeckt..

Die Deckung wird ausschließlich bei Verlusten geleistet, die sich durch den Missbrauch der Kreditkarten, Bankschecks oder Sparbücher innerhalb von 48 Stunden vor der an den Aussteller des Dokumentes erfolgten Meldung des Diebstahls ergeben.

**Versicherungssumme:** Bei Erstrisiko bis zum in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

### 3.8. Schlüsseleratz nach Diebstahl

Es wird Deckung geleistet für Notschlüsseldienst und Kosten für Ersatz der Schlüssel und des Schlosses der Eingangstür der versicherten Wohnung mit ähnlichen Eigenschaften wie die Originalteile, wenn Diebstahl und Plünderung im Wohnungsinnenraum, Diebstahl und Überfall außerhalb der Wohnung gemäß der Leistungen 3.3 Diebstahl von Hausrat und Plünderung im Wohnbereich, 3.4 Diebstahl und 3.6 Überfall außerhalb der Wohnung vorliegen.

Die Deckung umfasst sowohl die Entsendung eines Schlüsseldienstes zum Öffnen der Tür als auch die Kosten, die mit dem teilweisen oder vollständigen Ersatz des Schlosses, einschließlich der Schlüssel, verbunden sind, was bei Raub oder Diebstahl zur Anwendung kommt.

**Versicherungssumme:** Bei Erstrisiko bis zum in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag. **Bei Inanspruchnahme der Supportdienste von Zurich ist die Versicherungssumme nicht begrenzt.**

### GENERELL FÜR DIE LEISTUNG 3 RAUB, PLÜNDERUNG UND DIEBSTAHL GELTENDE DECKUNGSAUSSCHLÜSSE

Generell ist bei der gesamten Leistung 3. Leistungen bei Raub, Plünderung und Diebstahl für Folgendes keine Deckung vorhanden:

- a) Für jegliche Art von Verlust oder Abhandenkommen
- b) Verlust oder Abhandenkommen von Schlüsseln außerhalb der Wohnung/des Hauses, für die Deckung gemäß Punkt 6.2 Notschlüsseldienst vorhanden ist.
- c) Raub, Plünderung, Diebstahl oder jeweiligern Versuch dazu, wenn es sich bei den Tätern oder Komplizen um Personen handelt, die entweder vom Versicherungsnehmer oder Versicherten abhängig sind oder mit einem von ihnen zusammenlebt.
- d) Die Sachwerte, die in Nebenräumen aufbewahrt werden, die nicht ausschließlich vom Versicherten genutzt werden.

Ist die Wohnung unbewohnt, wird Deckung bis maximal 50% des in den Sonderbedingungen angegebenen Betrages bis maximal 1.000,00 Euro geleistet bei Raub von Schmuck, Sammlungen und Bargeld, Titeln, Schecks, Wertpapieren und Dokumenten, die eine Geldgarantie darstellen, wenn sie nicht ordnungsgemäß in einem Safe aufbewahrt worden sind. Die Wohnung wird als unbewohnt angesehen, wenn sich in einer Zeit von durchgehend 60 Tagen niemand in ihr aufhält.

## 4. LEISTUNGEN FÜR HAFTPFLICHT UND KAUTIONEN

Es wird Deckung für die Entschädigungen übernommen, zu deren Zahlung an Dritte der Versicherte gesetzlich verpflichtet ist, und es sich ausschließlich um unmittelbare Körper- oder Sachschäden handelt, für die er in Zusammenhang mit den nachstehend genannten Gründen haftbar ist, vorausgesetzt, dass der Schadensfall während der Laufzeit der Police verursacht wurde.

**Sämtliche Schäden, die auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind, werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten, als ein einziger Schadensfall angesehen.**

**Versicherungssumme:** Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

### 4.1. Gebäudehaftpflicht

Vorausgesetzt, dass eine Versicherungssumme für das Gebäude abgeschlossen worden ist, wird Deckung für die Haftpflicht übernommen, die vom Versicherten in Zusammenhang mit Folgendem zu leisten ist:

- Dem Eigentum oder der Nutzung der in den Sonderbedingungen angegebenen Wohnung, einschließlich der Haftpflicht für Nebenanlagen, die Teil des Gebäudes sind.
- Einfachen Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten und kleineren Arbeiten, für die keine Baugenehmigung erforderlich ist; ausgeschlossen ist die Haftpflicht für Schäden, die von den diese Arbeiten ausführenden Personen erlitten werden.
- Tritt der Versicherte als Miteigentümer auf, und handelt es sich um Schäden, die an den Gemeinschaftsteilen des Gebäudes verursacht wurden, wird bei dem Schadenersatz der proportionale Anteil seiner Eigentumsbeteiligung in Abzug gebracht.

Als Versicherte werden gleichermaßen sämtliche im Grundbuch eingetragene Miteigentümer der in den Sonderbedingungen angegebenen Wohnung angesehen.

Wenn es sich um eine Mietwohnung handelt, werden die Entschädigungen übernommen, die von dem Versicherten in seiner Funktion als Gebäudeeigentümer in Zusammenhang mit unmittelbaren, dem Mieter oder den mit ihm zusammenlebenden Personen und seinen privaten Sachwerten (die nicht beruflich, gewerblich oder industriell genutzt werden) verursachten Körper- und Sachschäden gezahlt werden müssen.

Die durch Folgendes verursachten Schäden sind von der Haftpflicht ausgeschlossen:

- a) Änderungs-, Umbau- und Erweiterungsarbeiten, wenn diese nicht als kleinere Arbeiten (ohne Baugenehmigung) angesehen werden.
- b) Kommerzielle, industrielle, land- und viehwirtschaftliche Nutzung.
- c) Allmähliche Einwirkung von Abwasser und Feuchtigkeit sowie durch Bodenabsenkung
- d) Ladestationen für Elektrofahrzeuge, die in den Gemeinschaftsbereichen der Eigentümergemeinschaft installiert werden.

**Versicherungssumme:** Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag

## 4.2. Hausrathhaftpflicht

Wenn eine Versicherungssumme für den Hausrat abgeschlossen worden ist, besteht Deckung für die Haftpflicht, die von dem Versicherten in Zusammenhang mit dem Eigentum und der Nutzung der Sachwerte übernommen werden muss, die als Hausrat unter Punkt IV. Definitionen angegeben sind.

Wenn es sich um eine Mietwohnung handelt, werden die Entschädigungen übernommen, die von dem Versicherten in seiner Funktion als Eigentümer des Hausrats in Zusammenhang mit unmittelbaren, dem Mieter oder den mit ihm zusammenlebenden Personen und seinen privaten Sachwerten (die nicht beruflich, gewerblich oder industriell genutzt werden) verursachten Körper- und Sachschäden gezahlt werden müssen.

**Versicherungssumme:** Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag

## 4.3. Familienhaftpflicht

Es wird der Schadenersatz übernommen, zu dessen Zahlung an Dritte der Versicherte gesetzlich verpflichtet ist in Zusammenhang mit ausschließlich Körper- oder Sachschäden, die von ihm im Privatleben und außerhalb jeglicher beruflichen oder lukrativen Aktivität durch folgende Ereignisse verursacht wurden in seiner Eigenschaft als:

- 4.3.1. Privatperson, für vorgenommene und unterlassene Handlungen ins seinem Privatleben; für sämtliche Handlungen im Rahmen einer beruflichen oder kommerziellen Tätigkeit wird keine Deckung geleistet.
- 4.3.2. Haftpflichtiger für vorgenommene und unterlassene Handlungen von Personen, die sich in seiner Obhut oder der seiner gesetzlichen Vertreter befinden, vorausgesetzt, dass sie mit dem Versicherten zusammenleben.
- 4.3.3. Arbeitgeber für vorgenommene und unterlassene Handlungen des Hauspersonals, von dem gesetzliche Vorschriften erfüllt werden und das ausschließlich für die Ausübung seiner Funktion von dem Versicherten entlohnt wird.

Es ist Deckung für Haftpflichtansprüche in Zusammenhang mit von Dritten erlittenen Lebensmittelvergiftungen vorhanden, vorausgesetzt, dass die Lebensmittel kostenlos verabreicht worden sind.

- 4.3.4. Als Sportler für die Unfälle, die bei Ausübung jeglicher Sportart als Amateur erlitten werden, mit Ausnahme von Boxen, Ringen, Kampfsportarten u. Ä., Luftsportart, Nutzung von Motorfahrzeugen und der Ausübung des Jagdsports. Von der Deckung ausgeschlossen ist jegliche Handlung und jedes Ereignis in Zusammenhang mit der Teilnahme an offiziellen Wettkämpfen.
- 4.3.5. Als Eigner oder Benutzer von Freizeitbooten ohne Motor und mit einer Länge von unter 6 Metern und für die keine Pflichtversicherung vorgeschrieben ist, vorausgesetzt, dass der Bootsführer über die entsprechende Zulassung zur Füh-

zung des Bootes verfügt und die für die Navigation geltenden Gesetzesvorschriften erfüllt werden.

- 4.3.6. Als Eigentümer oder Benutzer von Fahrrädern, einschließlich E-Bikes mit einer Leistung von unter 0,25 kW.
- 4.3.7. Als Eigentümer oder Benutzer von Modellflugzeugen, Motorfahrzeugen für Kinder und motorbetriebenen Gartengeräten, vorausgesetzt, sie werden nicht auf öffentlichen Straßen eingesetzt und dass sie über keine Pflichtversicherung verfügen müssen,
- 4.3.8. Eigentümer oder Benutzer von Fahrzeugen für Personen mit Behinderungen.
- 4.3.9. Eigentümer oder Benutzer von Drohnen, die nach den jeweils geltenden Vorschriften nicht verpflichtet sind, eine Pflichtversicherung abzuschließen. Die Haftung für Schäden, die durch das Eindringen in Privatgrundstücke verursacht werden, ist nicht gedeckt.
- 4.3.10. Eigentümer oder Benutzer von muskelkraftbetriebenen Fahrzeugen wie Roller, *Longboards*, Skateboard oder *Rollers* sowie E-Fahrzeug mit einer Leistung von unter 0,5 kW, wie *Segway*, E-Einrad, Elektroroller oder *Hoverboard*, die nach den jeweils geltenden Vorschriften nicht verpflichtet sind, eine Pflichtversicherung abzuschließen.
- 4.3.11. Als Fußgänger
- 4.3.12. Als Bewohner einer Mietwohnung gegenüber dem Eigentümer oder Nachbarn ausschließlich für Schäden, die in dieser verursacht werden infolge von Brand, Explosion, Rauch oder Ruß und Wasserschäden, vorausgesetzt, dass die Ursache und Art der Schäden denen entsprechen, die bei den Leistungen 1.1 Brand, Explosion, Rauch oder Ruß und 1.5 Wasserschäden genannt sind.
- 4.3.13. Schadensersatzforderungen in Zusammenhang mit der Ingangsetzung oder dem Fahren eines Motorfahrzeugs, das Eigentum eines Dritten ist, durch eine versicherte Person von unter 14 Jahren.
- 4.3.14. Schadensersatzforderungen in Zusammenhang mit der Vernichtung oder Beschädigung von Gegenständen, die von Besuchern des Versicherten getragen oder mitgeführt werden.
- 4.3.15. Bricolagearbeiten ohne jegliche Vergütung
- 4.3.16. Camping machen
- 4.3.17. Die Benutzung von Wohnwagen mit denen nicht gefahren wird und die getrennt vom Zugfahrzeug abgestellt sind.
- 4.3.18. Eigentümer oder Besitzer von Haustieren wie Hunde nicht gefährlicher Rassen und Hunde, die keinen besonderen Umgang erfordern, Katzen, Vögel, in Käfig gehaltenen Nagetieren und Aquarium-Fische, vorausgesetzt, dass sie zur Gesellschaft dienen, nicht für kommerzielle Verwendung vorgesehen sind und von ihnen die geltenden Impf- und Sicherheitsvorschriften erfüllt werden.

Keine Deckung ist für Haftpflicht in Zusammenhang mit den von giftigen Tieren, Mardern, gesetzlich geschützten Arten, Tieren, für die Handelsverbot besteht, und Wildtieren verursachten Schäden vorhanden.

**Versicherungssumme:** Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

#### 4.4. Haftpflicht für als gefährlich angesehene Hunde oder Hunde, die einen besonderen Umgang erfordern

Es werden die Entschädigungen übernommen, zu deren Zahlung an Dritte der Versicherte in Zusammenhang mit unmittelbaren Schäden gesetzlich verpflichtet ist, wobei es sich ausschließlich um Körper- oder Sachschäden handelt, für die er als haftbar erklärt worden ist aufgrund des Besitzes oder der Haltung von gefährlichen Hunden oder Hunden, die einen besonderen Umgang erfordern gemäß der jeweils geltenden Vorschriften und der geltenden Gesetzgebung.

Mit Wirkung auf diese Deckung werden als Versicherte auch der gelegentliche Besitzer oder Halter angesehen, die mit Genehmigung des Versicherten für eine begrenzte und gerechtfertigte Zeit als Besitzer oder Halter des in der Police angegebenen Tieres auftreten, unter Ausschluss jeglicher beruflicher Tätigkeit und/oder Vergütung. Die Deckungen der vorliegenden Leistung sind in jedem Fall Überschuss zu jeglicher sonstigen, von diesen Personen abgeschlossenen Versicherung, mit der Deckung für dieses Risiko gegeben ist.

Ausgeschlossen ist die Haftpflicht für durch Folgendes verursachte Schäden:

- a) Durch Hunde, die für gewerbliche, berufliche oder illegale Zwecke eingesetzt werden.
- b) Wenn von dem Versicherten die geltenden gesetzlichen Vorschriften und Voraussetzungen nicht erfüllt werden.
- c) Wenn der Versicherte nicht im Besitz der gültigen amtlichen Genehmigung gemäß der geltenden Gesetzgebung ist.

**Versicherungssumme:** Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

#### 4.5. Umwelthaftpflicht

Es werden die Entschädigungen übernommen, zu deren Zahlung an Dritte der Versicherte gesetzlich verpflichtet ist in Zusammenhang mit diesen durch Kontamination verursachten untermittelbaren Schäden sowie für Schäden an natürlichen Ressourcen durch Kontamination, für die er zivilrechtlich haftbar gemacht wird.

Mit Wirkung auf diese Leistung wird als Kontamination diejenige angesehen, die durch Entladung, Dispersion, Leck von Rauch, Dämpfen, Ruß, Säuren, alkalischen Substanzen, toxischen Chemikalien, Flüssigkeiten oder Gasen, Abfällen oder sonstigen Reizerzeugern, umweltbelastenden oder –beschädigenden Stoffen, auf der Erdoberfläche, in der

Luft und in jeglichem Gewässer verursacht wird, und zwar ausschließlich, wenn sie sich plötzlich und unbeabsichtigt ergibt und der verursachte Schaden innerhalb von 72 Stunden nach Auftreten der Entladung, Dispersion oder des Lecks festgestellt wird.

Ausgeschlossen ist die Haftpflicht in Zusammenhang mit:

- a) Verschmutzung, die sich allmählich und sukzessiv und vom Versicherten unbeabsichtigt ergibt.
- b) Haftungsansprüche wegen Lärm und genetischer Schäden sowie aufgrund radioaktiver Kontamination oder nuklearer Brennstoffe, DES (Diethylstilbestrol), Harnstoff-Formaldehyd-Harze, Schweinepestimpfstoff (*swine flu*), polychlorierter Biphenyle (BPC) und Oxy Zinolin.
- c) Ansprüchen in Zusammenhang mit Arbeiten, die nicht gemäß den geltenden Vorschriften ausgeführt worden sind.
- d) Kontamination, die sich infolge von Begasung, Insekten- und Rattenbekämpfung oder Verwendung von Biozid-Produkten ergibt.

**Versicherungssumme:** Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

#### 4.6. Kauttionen

Die Hinterlegung von Kauttionen bei Gerichten, die von dem Versicherten oder dem Verursacher des gedeckten Schadens zwecks vorläufiger Freilassung und Absicherung der Schadensersatzzahlung und der Prozesskosten verlangt werden.

### GENERELL FÜR ALLE LEISTUNGEN GELTENDE DECKUNGSAUSSCHLÜSSE

#### 4. LEISTUNGEN FÜR HAFTPFLICHT UND KAUTIONEN

Generell und für die Leistung 4 Leistungen für Haftpflicht und Kauttionen sind durch Folgendes verursachte Schäden und Verletzungen von der Deckung ausgeschlossen:

- a) Vorsätzlich vorgenommene Handlungen, es sei denn, sie sind zwecks Schadensbegrenzung vorgenommen worden.
- b) Schäden, die einem Familienmitglied oder angeheiratetem Verwandten des Versicherten durch in der versicherten Wohnung eingetretene Ereignisse verursacht werden. Als Dritte werden auch Familienmitglieder angesehen, die Eigentümer einer Immobilie sind, die an die des Versicherten grenzt.
- c) Schäden, die von einem Versicherten einem anderen Versicherten verursacht werden, ausgenommen, bei dem Geschädigten handele es sich um einen Minderjährigen, für den sie das Sorgerecht innehaben und /oder wenn die Verletzungen von Wasser-, Gas- oder Strominstallationen der versicherten Wohnungen verursacht wurden.
- d) Durch Vernichtung oder Beschädigung der Sachwerten von Dritten, die sich aus jeglichen Grund im Besitz eines Versicherten oder diesem zur Verfügung stehen,



ausgenommen der Ausführungen der Punkte 4.3.12 und 4.3.14 der Leistung 4.3. Familienhaftpflicht.

- e) Schäden, die sich bei beruflicher Tätigkeit oder jeglicher gewerblichen oder industriellen Tätigkeit ergeben, ausgenommen, es handele sich um Hauspersonal, das ausschließlich bei Wahrnehmung seiner spezifischen Funktionen versichert ist.
- f) Schäden in Zusammenhang mit einer Vereinstätigkeit, selbst wenn es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt.
- g) Schäden in Zusammenhang mit Besitz und Nutzung von Fahrzeugen, für die eine Pflichtversicherung erforderlich ist.
- h) Schäden durch Beteiligung an Wetten, Herausforderungen und Rennen mit Einsatz von mechanischen Mitteln.
- i) Schäden in Bezug auf den Besitz oder die Benutzung von Feuerwaffen, ausgenommen es handele sich um eine Waffe, für die der Versicherte im Besitz der entsprechenden offiziellen Lizenz ist.
- j) Durch das Eigentum einer jeglichen Art von Räumlichkeit, ausgenommen der in den Sonderbedingungen angegebenen Wohnung, und ausschließlich, wenn eine Versicherungssumme für Gebäude oder Sanierungsarbeiten abgeschlossen worden ist.
- k) Dem Geschädigten durch eigene Fahrlässigkeit verursachten Schäden.
- l) Verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen sowie Strafen, die dem Versicherten in jeglicher Art von Verfahren auferlegt werden können.
- m) Die Nichterfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Bestehen eines Vertrages zwischen dem Versicherten und dem geschädigten Dritten ergeben, sowie die Verantwortlichkeiten, die sich aus der Nichterfüllung behördlicher Anordnungen oder aus der Verletzung gesetzlicher Pflichten ergeben, sowie die Vermögensschäden, die Dritte erleiden können, wenn sie keine unmittelbare Folge eines unter diese Garantie fallenden Personen- oder Sachschadens sind.
- n) Von Dritten erlittene Geldeinbußen, wenn diese nicht unmittelbare Folgen eines Körper- und Sachschadens sind, für den mit dieser Leistung Deckung vorhanden ist.
- o) Außervertragliche Verpflichtungen des Versicherten, wenn sie seine gesetzliche Haftpflicht überschritten wird.
- p) Schäden infolge von Risiken, für die Deckung durch eine Pflichtversicherung vorhanden sein müsste.
- q) Durch das Haustier verursachte Schäden am Grundstück, wenn der Versicherte ein Mieter ist.

## 5. FAHRZEUGE IN GARAGE ODER IM STILLSTAND

### 5.1. Brand, Explosion und Blitzschlag

Es wird Deckung für Schäden geleistet, die an den versicherten Fahrzeugen unmittelbar durch Brand und/oder Explosion verursacht werden, wenn sich die Fahrzeuge im Stillstand und in Nebenanlagen der versicherten Wohnung befinden.

Mit Wirkung auf diese Leistung wird als Brand die Verbrennung und das Versengen angesehen, der sich auf einen oder mehrere Gegenstände übertragen kann, die an diesem Ort und zu diesem Zeitpunkt nicht zur Verbrennung bestimmt waren.

Als Explosion wird die plötzliche und gewalttätige Wirkung des Drucks oder Unterdrucks von Gas oder Dämpfen verstanden.

Als Blitzschlag wird die elektrische Entladung durch eine Störung im elektrischen Feld der Atmosphäre verstanden.

Von der Deckung ausgeschlossen:

- a) Schäden und einfache Verbrennung, die lediglich durch Wärmewirkung und nicht durch Brand hervorgerufen werden.
- b) Über 10 Jahre alte Fahrzeuge

**Versicherungssumme:** Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag pro Schadensfall und für die Gesamtzahl der versicherten Fahrzeuge.

### 5.2. Diebstahl

Es wird Deckung für unmittelbare Sachschäden geleistet, die an den versicherten Fahrzeugen infolge eines Diebstahls verursacht werden können, vorausgesetzt, dass sich diese Fahrzeuge im Stillstand und in einem ordnungsgemäß verschlossenen Nebengebäude befinden.

Unter Diebstahl wird die rechtswidrige Entwendung oder Inbesitznahme von mit vorliegender Deckung versicherten Gegenständen gegen den Willen des Versicherten, unter Gewaltanwendung gegen Sachen verstanden.

Von der Deckung ausgeschlossen:

- a) Diebstahl aus ordnungsgemäß verschlossenen Nebenräumen, die nicht ausschließlich privat von dem Versicherten genutzt werden.

**Versicherungssumme:** Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag pro Schadensfall und für die Gesamtzahl der versicherten Fahrzeuge.

## 6. DECKUNGSERWEITERUNG

### 6.1. Vorübergehende Unbewohnbarkeit

#### Unterbringung in Mietwohnung bei Unbewohnbarkeit

Wird die versicherte Wohnung, die als Erstwohnung durch den Versicherten genutzt wird, infolge eines von der vorliegenden Police gedeckten Schadensfalls unbewohnbar, werden die Kosten für eine vorübergehende Unterbringung in einer Mietwohnung mit ähnlichen Eigenschaften wie die der versicherten Wohnung für eine Zeit übernommen, die unter normalen Umständen für die Wiederherstellung derselben erforderlich ist. Von den Sachverständigen wird die Zeit der vorübergehenden Unterbringung festgesetzt, **die maximal der in den Sonderbedingungen angegebenen Zeit entsprechen darf.**

**Versicherungssumme:** Bis zu 100 % der für den Hausrat abgeschlossenen Versicherungssumme. Wenn ausschließlich das Gebäude versichert wurde, werden als Schadenersatz maximal 15 % der Versicherungssumme für das Gebäudes.

#### Hotelunterbringung bei Unbewohnbarkeit

Wird die versicherte Wohnung, die von dem Versicherten als Erst- oder Zweitwohnung genutzt wird, infolge eines von der vorliegenden Police gedeckten Schadensfalls unbewohnbar, und wenn es nicht erforderlich wird, eine vorläufige Wohnung anzumieten oder die Zeit bis zur Anmietung überbrückt werden muss, werden vom Versicherer die nachgewiesenen Kosten für die Unterbringung in einem der Wohnung nahegelegenen Hotel sowie Restaurant- und Wäschereikosten übernommen.

**Versicherungssumme:** Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

#### Mietverlust durch Unbewohnbarkeit

Wird die versicherte Wohnung infolge eines von der vorliegenden Police gedeckten Schadensfalls unbewohnbar, und wenn der Versicherte als Vermieter auftritt, wird Deckung für die Mietverluste geleistet, vorausgesetzt, dass bei Schadenseintritt ein gültiger Mietvertrag für die Zeit vorhanden ist, in der die Wohnung normalerweise aufgrund der vorzunehmenden Reparaturen unbewohnbar ist.

Von den Sachverständigen wird die Frist für die Zahlung des Schadenersatzes festgesetzt, **wobei diese auf die in den Sonderbedingungen angegebene Höchstfrist begrenzt ist.**

In der Deckung nicht eingeschlossen sind die Eigentumswohnungen des Versicherungsnehmers und/oder Versicherten, und/oder die Wohnungen, die nicht als erster Wohnsitz genutzt werden.

**Versicherungssumme:** Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

## Verlagerung des Mobiliars bei Unbewohnbarkeit

Vorausgesetzt, dass sie von einem gedeckten Schadensfall verursacht wurden und die Verlagerung des Mobiliars zur Durchführung der Reparaturarbeiten in der beschädigten Wohnung erforderlich ist, besteht Deckung für die Kosten der Verlagerung des Mobiliars, dessen Aufbewahrung und der neuerlichen Installation, und zwar innerhalb der Provinz, in der die versicherte Wohnung liegt.

Von den Sachverständigen wird die Zeit der vorübergehenden Verlagerung festgesetzt, die **maximal 6 Monate beträgt**.

**Versicherungssumme:** Bis zu 100 % der für den Hausrat abgeschlossenen Versicherungssumme.

## Umzug und Möbellager

Vorausgesetzt, dass sie von einem gedeckten Schadensfall verursacht wurden und die Verlagerung des Mobiliars und Hausrats zur Durchführung der Reparaturarbeiten in der beschädigten Wohnung erforderlich ist, besteht Deckung für die Kosten der Verlagerung des Mobiliars, dessen Aufbewahrung und der neuerlichen Installation, und zwar innerhalb der Provinz, in der die versicherte Wohnung liegt.

**Versicherungssumme:** Bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag.

## Bewachung durch Sicherheitspersonal

Ist die versicherte Wohnung bei Unbewohnbarkeit durch einen mit dieser Police gedeckten Schadensfall von außen leicht zugänglich, übernimmt die Versicherung zu ihren Lasten die Bewachung der beschädigten Wohnung bis **Umlagerung der Möbel und des Hausrats, und zwar für eine Zeit von maximal 48 Stunden** nach Eintreffen des Wachpersonals in der betroffenen Wohnung.

## 6.2. Notschlüsseldienst

Es wird Deckung geleistet für den Notschlüsseldienst und die Kosten für den gleichwertigen Ersatz der Schlüssel und des Schlosses der Eingangstüren der versicherten Wohnung nach Verlieren der Schlüssel oder unfallbedingtem Vorfall.

Die Deckung schließt sowohl die Kosten für den zum Öffnen der Tür beauftragten Schlüsselnotdienst ein als auch die für den teilweisen oder vollständigen Ersatz des Schlosses, einschließlich der Schlüssel, durch eines mit ähnlichen Merkmalen

**Versicherungssumme:** Bei Erstrisikoversicherung bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag. **Bei Inanspruchnahme der Supportdienste von Zurich ist die Versicherungssumme nicht begrenzt.**

### 6.3. Notreparatur

Tritt infolge eines Störfalls bei den privaten Installation der Wohnung eine Unterbrechung der Stromversorgung in der gesamten oder nur einem Teil der Wohnung auf, entsendet der Versicherer möglichst unverzüglich einen Fachmann, von dem die für die Wiederherstellung der Stromversorgung erforderliche Notreparatur vorgenommen wird, vorausgesetzt, dass der Zustand der Installation dieses zulässt. Für den Versicherten entstehen keine Kosten für Anfahrt und Stundenlohn bei dieser Notreparatur (max. 3 Stunden), es sind von ihm nur die Kosten für ggf. erforderliches Material zu übernehmen.

Von der Deckung ausgeschlossen:

- a) Die Reparatur von an Mechanismen aufgetretenen spezifischen Störfällen, wie z.B. an Steckdosen, Leitungen oder Schaltern...
- b) Die Reparatur von Störfällen an Beleuchtungsteilen, wie z.B. Lampen, Glühlampen oder Neonlampen...
- c) Die Reparatur von spezifischen Störfällen an Heizapparaten, Elektrohaushaltsgeräten und generell jeglichem Gerät mit Stromversorgung.

Zusätzlich zu den vorstehenden Ausführungen und vorausgesetzt, dass es in die Sonderbedingungen mit aufgenommen worden ist, kann die Deckung auf die Punkte 6.4. Sachwerte auf Reisen und bei vorübergehender Verlagerung und 6.5. Reiseschutzversicherung erweitert werden.

### 6.4. Sachwerte auf Reisen und bei vorübergehender Verlagerung

Für die zum Hausrat gehörenden Sachwerte, die von dem Versicherten anlässlich von Reisen mitgeführt oder vorübergehend in Bereiche außerhalb seines ersten Wohnsitzes verlagert werden, und vorausgesetzt, dass dabei nicht eine Zeit von drei Monaten überschritten wird, erfolgt eine Erweiterung der Deckungen für 1.1. Brand, Explosion, Rauch und Ruß, 1.2. Atmosphärische Phänomene, Blitzschlag, Überschwemmung, Zusammenstoß, Aufprall und Schallwellen, 1.3. Vandalismus, 1.4. Völlige Zerstörung, 1.5. Wasserschäden und 3. Deckung für Raub, Plünderung und Diebstahl.

Die Deckung wird ausschließlich nur dann geleistet, wenn sich die verlagerten Sachwerte in geschlossenen Räumen befinden, die ähnliche Eigenschaften wie die versicherte Wohnung aufweisen, und wenn in einem Schadensfall die Deckung auch dann geleistet werden würde, wie wenn sich der Schadensfall in der versicherten Wohnung ereignet hätte.

Keine Deckung ist für folgende Schadensfälle vorhanden:

- a) Wenn der Wohnsitz des Versicherten außerhalb Spaniens liegt.
- b) Wenn sie in eine Wohnung des Versicherungsnehmers und/oder Versicherten überführt werden, und deren Hausrat nicht bei dieser Versicherung versichert worden ist.

- c) Wenn sie sich infolge eines Diebstahls ergeben.
- d) Für Schmuck, Sammlungen, Gegenstände mit speziellem Wert und Bargeld, Titel, Schecks, Wertpapiere oder Dokumente, die eine Geldgarantie darstellen.

**Versicherungssumme:** Bis zu 100 % der für Hausrat abgeschlossenen Versicherungssumme, mit einem Höchstbetrag von 3.000 € pro Schadensfall.

## 6.5. Reiseschutzversicherung

### Hilfe bei Auffinden und Übersendung des Gepäcks

Bei verspäteter Auslieferung oder Verlust des Gepäcks, leistet die Versicherungsgesellschaft Unterstützung bei Anforderung und Bearbeitung der Suchaktion, dem Auffinden und der Übersendung des Gepäcks in die versicherte Wohnung des Versicherten.

### Übermittlung von Elnachrichten

Auf Anforderung der Versicherten wird von der Versicherungsgesellschaft die Weiterleitung jeglicher Elnachricht an die in Spanien ansässigen Familienmitglieder übernommen, wenn die Mitteilungen in Zusammenhang mit einem von dem Vertrag gedeckten Schadensfall stehen.

### Rückkehr des Versicherungsinhabers in die versicherte Wohnung auf Grund eines schwer wiegenden Schadenfalls

Wenn sich der in der Police genannte Versicherungsnehmer auf Reisen außerhalb der Provinz befindet, in der das versicherte Risiko liegt, und ein Schadensfall eintritt, durch den dieses unbewohnbar wird, stellt die Versicherungsgesellschaft dem Versicherungsnehmer eine Fahrkarte für das schnellste öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, um an den Ort des versicherten Risikos zurückzukehren und eine weitere, um anschließend an seinen derzeitigen Aufenthaltsort zurückzukehren. Bezüglich der Fahrtkosten der versicherten Personen **werden von der Versicherungsgesellschaft lediglich die Mehrkosten übernommen, die sich hinsichtlich der vorgesehenen Kosten (Eisenbahn-, Flug-, Schiffsticket, Autobahngebühren, Benzin für das Fahrzeug etc.) ergeben.**

Der Höchstsatz der Entschädigung beträgt pro Schadensfall 600 Euro.

### Rückkehr des Versicherungsinhabers in die versicherte Wohnung auf Grund eines schwerwiegenden Schadenfalls

Wenn sich der in der Police genannte Versicherungsnehmer auf Reisen außerhalb der Provinz befindet, in der das versicherte Risiko liegt, und ein Schadensfall eintritt, durch den dieses unbewohnbar wird, stellt die Versicherungsgesellschaft dem Versicherungsnehmer eine Fahrkarte für das schnellste öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, um an den Ort des versicherten Risikos zurückzukehren und eine weitere, um anschließend an seinen derzeitigen Aufenthaltsort zurückzukehren. Bezüglich der Fahrtkosten der versicherten Personen **werden von der Versicherungsgesellschaft lediglich die**

Mehrkosten übernommen, die sich hinsichtlich der vorgesehenen Kosten (Eisenbahn-, Flug-, Schiffsticket, Autobahngebühren, Benzin für das Fahrzeug etc.) ergeben.

Versicherungssumme: Bis zu 600 € pro Schadensfall

## 7. SCHÄDLINGE

Definition: plötzliches und massives Auftreten von Kakerlaken, Ratten, Mäusen, Flöhen, Motten, Käfern, Zecken, Spinnen und/oder Ohrwürmern, die in der Lage sind Gegenstände innerhalb der versicherten Wohnung anzugreifen und/oder zu zerstören oder als Krankheitsüberträger zu agieren. Die Schädlingsversicherung deckt die Schädlingsbekämpfung auf jährliche Maßnahme ab.

Im Schadensfall beauftragt die Versicherungsgesellschaft ein Fachunternehmen für Schädlingsbekämpfung, die die erforderlichen Maßnahmen durchführt. Diese werden in zwei Phasen durchgeführt: eine erste korrektive Behandlung und die zweite als Kontrolle der Behandlung.

Ausgeschlossen sind:

- a) Die Aktion ist an die ordnungsgemäße Wartung der Wohnung und die Reparatur von Aspekten gebunden, die einen Befall verhindern können.
- b) Handlungen in Gemeinschaftsbereichen des Anwesens oder außerhalb der Wohnung.
- c) Direkte und/oder Folgeschäden: Diese Garantie gilt ausschließlich für die Bekämpfung des Schädlings und nicht für den von ihm verursachten Schaden.

## 8. SCHÄDEN IM HAUSHALT

### 8.1. Reparaturen, Klempnerarbeiten und Heimwerkerbedarf

Die Versicherungsgesellschaft stellt dem Versicherten einen Fachmann in der versicherten Wohnung zur Verfügung, der bestimmte Installations-, Wartungs-, Kleinreparatur- und Heimwerkerarbeiten durchführt, wenn der Versicherte dies wünscht.

Die Einzelheiten der verfügbaren Maßnahmen sind in Anhang I am Ende dieses Dokuments zu finden und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Dokuments.

Ausgeschlossen sind:

- a) Alle Arbeiten, die nicht innerhalb der versicherten Immobilie durchgeführt werden.
- b) Vertikale Arbeiten in der Höhe, mit Gerüst oder außerhalb der Fassade.
- c) Die verwendeten Materialien und ggf. zusätzlich benötigte Arbeitszeiten.
- d) Jede Wasserleitungsreparatur, unabhängig davon, ob sie von dieser Versicherungspolice abgedeckt ist oder nicht.

- e) Die Aktionen an Möbeln oder Haushaltsgeräten in schlechtem Zustand.
- f) Alle Arbeiten, die nicht in Anhang I aufgeführt sind.
- g) Die Vergütung von Stunden, die von einem Dienst zum anderen nicht verbraucht werden.

**Versicherte Summe:** Diese Garantie hat eine in den jeweiligen Bedingungen festgelegte Grenze der Nutzung und der Stunden pro Einsatzleistung durch den Fachmann. **Wenn die Leistung mehr als einen Bediener für die Dauer der Leistung erfordert, wird diese Grenze proportional zur Anzahl der Mitarbeiter reduziert.**

## 8.2. IT-Support

Unterstützung durch einen qualifizierten Techniker zur Lösung von Problemen bei der Nutzung eines Heimcomputers oder von Geräten der Haustechnik, die sich in der versicherten Wohnung befinden.

Falls erforderlich und je nach Art der Anfrage kann der Techniker den Vorfall sofort bewerten und/oder beheben, indem er die Remote-Steuerung des Geräts übernimmt. Wenn das Problem nicht per Remote-Support behoben werden kann, wird ein Techniker vor Ort zur Verfügung gestellt.

Diese Abdeckung erstreckt sich auf die Konfiguration und den Anschluss von technologischen Geräten, die Behebung von Vorfällen aufgrund von Fehlfunktionen von Anwendungen, die Konfiguration von Betriebssystemen und den Anschluss von Geräten und Peripheriegeräten untereinander.

Nicht abgedeckt sind:

- a) Die Konfiguration oder Anforderung einer anderen Supportleistung, die nicht auf eine Fehlfunktion des Geräts zurückzuführen ist.
- b) Maßnahmen in Bezug auf *professionelle Software* und Server.
- c) Unterstützung bei der Installation von raubkopierten Programmen.
- d) Unterstützung für Geräte, die unter Garantie stehen, in Fällen, in denen zur Behebung des Problems Eingriffe erforderlich sind.
- e) Rekonfigurationen oder Neuinstallationen aufgrund neuer Spezifikationen des Anwenders nach Abschluss der Arbeiten.
- f) Die Kosten für den Ersatz von Ersatzteilen, Zubehör oder Software, falls diese für die Behebung des Vorfalls notwendig sind.
- g) Die Aktionen auf Betriebssystemen oder Anwendungen, die von den jeweiligen Herstellern nicht unterstützt werden.

**Versicherte Summe:** es wird festgelegt, dass diese Garantie eine in den Besonderen Bedingungen festgelegte Verwendungsgrenze hat



## VII. Generell für alle Leistungen geltende Deckungsausschlüsse

Außer bei den jeweils bei den einzelnen Schadensfällen angegebenen Ausschlüssen besteht generell keine Deckung für folgende Schadensfälle:

- a) Schadensfälle als Folge von bewaffneten Konflikten, Bürgerkriegen oder internationalen Kriegen (unabhängig davon, ob eine offizielle Erklärung vorliegt oder nicht), Ereignissen oder Aktionen der Streit- oder Sicherheitskräfte in Friedenszeiten, Rebellionen, Volks- oder Militäraufständen, terroristischen Handlungen, Aufständen und Volksunruhen, unbeschadet der Tatsache, dass diese gemäß den jeweils geltenden Vorschriften für die Deckung außerordentlicher Risiken durch das Entschädigungskonsortium gedeckt werden können.
- b) Schadensfälle infolge von Bürgerkrieg oder internationalen Kriegshandlungen, unabhängig davon, ob eine offizielle Kriegserklärung vorliegt oder nicht, der Vorgehensweise der Streitmacht oder Sicherheitskräfte in Friedenszeiten, Rebellion, Volksaufstand oder Militärputsch, Terrorismus, Aufruhr und Volkstumult.
- c) Schäden infolge von außerordentlichen Naturphänomenen (Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch, atypische Wirbelstürme, Herabstürzen von Himmelskörpern und Meteoriten), Hangbewegungen, Erdbeben oder jeglichem meteorologischen Phänomen, bei dem es sich nicht um Blitzschlag handelt.
- d) Schäden, die direkt oder indirekt durch Atomkernspaltung, die Umwandlung der Atomstruktur oder der von Radioisotopen ausgehenden Strahlung verursacht wurden
- e) Schäden durch Ereignisse oder Phänomene, für die Deckung seitens des Rückversicherungskonsortiums geleistet wird, oder wenn die Rechte des Versicherten von dieser Einrichtung wegen Nichterfüllung einer der bei Schadenseintritt geltenden Vorschriften des Reglements oder Zusatzverfügungen seitens des Versicherten als nicht rechtskräftig angesehen werden.

Gleichermaßen besteht keine Deckung für die Differenzbeträge zwischen der entstandenen Schadenssumme und dem von dem Rückversicherungskonsortium geleisteten Schadenersatz unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung, der Abzüge, der Proportionalitätsregel und sonstiger Einschränkungen.

- f) Schäden in Zusammenhang mit Ereignissen, die von der Landesregierung als "Katastrophe oder nationaler Notstand" eingestuft werden.
- g) Schadensfälle in Zusammenhang mit Brand, wenn dieser durch Vorsatz oder schwere Fahrlässigkeit des Versicherten hervorgerufen wird.

Handelt es sich um Raub, besteht keine Deckung, wenn sich eine der folgenden Situationen ergibt:

- Schwere Fahrlässigkeit des Versicherten, des Versicherungsnehmers oder der Personen, die von ihnen abhängig sind oder mit ihnen zusammenleben.
- Wenn der versicherte Gegenstand außerhalb des in der Police angegebenen Ortes oder bei seinem Transport abhandenkommt, ausgenommen der Fälle, in denen der Versicherer ausdrücklich Deckung leistet.
- Wenn die Entwendung in Zusammenhang mit einem Schadensfall vorgenommen wurde, der von außerordentlichen Risiken verursacht worden ist.

Wenn ein Unfall vorsätzlich von dem Versicherten hervorgerufen wird.

Wenn in einem Fall von Haftpflicht die Schuld ausschließlich bei dem Geschädigten liegt, oder wenn der Versicherer gegen diesen persönliche Einrede erheben kann

In allen sonstigen Fällen, wenn der Schadensfall vorsätzlich oder mit Beihilfe oder durch schwere Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder deren Familienangehörigen, die mit ihnen zusammenleben oder von Personen, die in dem versicherten Risiko wohnen, hervorgerufen wurde, wobei dieser Ausschluss nicht für die Leistung Verteidigung gilt.

- g) Schadensfälle, die von Tieren jeglicher Art verursacht werden, unbeschadet der Ausführungen bzgl. der Leistung Haftpflicht, Absatz 4.3 Familienhaftpflicht.
- h) Schäden in Zusammenhang mit Geldstrafen oder Sanktionen, die von zuständigen Behörden auferlegt wurden
- i) Schäden, die an Gegenständen verursacht werden, die für kommerzielle oder berufliche Zwecke eingesetzt werden, mit Ausnahme der in Absatz 1.14 Sachwerte zur beruflichen Nutzung angegebenen.
- j) Die Folgen einer illegalen Besetzung der Wohnung und alle sich daraus ergebenden Konsequenzen.
- k) Schäden, die durch die Nutzung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken entstanden sind.
- l) Schäden an versicherungspflichtigen Booten oder Fahrzeugen, mit Ausnahme der mit der Leistung "4.3 Familienhaftpflicht" abgeschlossenen Deckung.
- m) Schadensfälle, die während einer zeitweiligen Aufhebung der Deckung oder nach Vertragsauflösung wegen Nichtzahlung der Prämien eintreten
- n) Schäden durch Gärung, Rost, mangelhafte Instandhaltung oder Eigenschäden des beschädigten Gegenstandes.
- o) Verluste oder Abhandenkommen jeglicher Art
- p) Indirekte Schäden oder Verluste jeglicher Art. Gleichermaßen ausgeschlossen sind bei den Deckungen von 1.1. Brand, Explosion, Rauch und Ruß, 1.2 Atmosphärische Phänomene, Blitzschlag, Überschwemmung, Zusammenstoß, Aufprall und Schallwellen, 1.3 Vandalismus und 1.5 Wasserschäden, Geldscheine als auch

Münzen, Lotterielose, Briefmarken, Wertzeichen oder Stempelpapier, Pfandscheine, Wertpapiere oder Titel und generell sämtliche Dokumente oder Quittungen, die einen Wert oder eine Geldgarantie darstellen sowie Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel oder Karten für Mobiltelefonie.

Gleichermaßen ausgeschlossen sind bei den Leistungen 1.1 Brand, Explosion, Rauch und Ruß, und 1.2 Atmosphärische Phänomene, Blitzschlag, Überschwemmung, Zusammenstoß, Aufprall und Schallwellen, ausgenommen anders lautender Vereinbarungen in den Sonderbedingungen, Einfamilienhäuser mit eigener Garage, in denen ein Vorrat an Benzin und/oder Dieselöl für Fahrzeuge von über 200 Litern gelagert wird, zusätzlich zu den Mengen, die sich in den Tanks der in dieser Garage abgestellten Fahrzeuge befinden.

- q) Schadensfälle, von denen Wohnungen betroffen sind, für die ein Bescheid über vollständigen oder partiellen Abbruch vorliegt.
- r) Bau- und Reparaturarbeiten im versicherten Risiko, die mit Baugenehmigung auszuführen sind.
- s) Verluste, die Häuser ohne Bewohnbarkeitsbescheinigung betreffen.
- t) Verluste, die Pools auf Dächern betreffen oder durch diese verursacht werden, sofern dies nicht ausdrücklich in einer besonderen Klausel vereinbart wurde.
- u) Unfälle, die durch mangelnde Wartung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge verursacht werden.
- v) Unfälle in unterirdischen Rohrleitungen von geothermischen Anlagen.
- w) Alle Cybervorfälle, Cyberangriffe oder Cyberzwischenfälle, Schäden, Haftungsansprüche, Forderungen, Kosten und Ausgaben jeglicher Art, die den Zweck verfolgen, unterschiedslos, gelegentlich oder über einen bestimmten Zeitraum Personengruppen oder betroffene Parteien zu schädigen.

#### Definitionen

1. Unter Cybervorfall versteht man alle Schäden, Haftungsansprüche, Forderungen, Kosten und Ausgaben jeglicher Art, die direkt oder indirekt von einem Cyberangriff oder Cyberzwischenfall ausgehen, ganz oder teilweise durch einen Cyberangriff oder einen Cyberzwischenfall verursacht werden oder damit in Zusammenhang stehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Maßnahmen, die zur Kontrolle, Verhütung, Beseitigung oder Behebung eines Cyberangriffs oder Cyberzwischenfalls ergriffen werden.
2. Ein Cyberangriff ist eine nicht autorisierte, böswillige oder kriminelle Handlung oder eine Reihe von Handlungen zu einem beliebigen Zeitpunkt und an einem beliebigen Ort oder die Androhung oder Simulation solcher Handlungen, die den Zugang, die Bearbeitung, die Nutzung oder den Betrieb von Informatiksystemen beinhaltet.

### 3. Cyberzwischenfall bedeutet:

- 3.1 jedwede Fehler oder Versäumnisse oder eine Reihe von Fehlern oder Versäumnissen, die den Zugang, die Bearbeitung, die Nutzung oder den Betrieb von Informatiksystemen beeinträchtigen; oder
- 3.2 die Nichtverfügbarkeit oder Unmöglichkeit, ganz oder teilweise, einmalig oder wiederholt, des Zugangs, der Bearbeitung, der Nutzung oder des Betriebs von Informatiksystemen.

# VIII. Schadensabwicklung

## 1. Meldung and das Versicherungsunternehmen

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss der Gesellschaft den Eintritt des Schadensfalls innerhalb einer Frist von höchstens 7 Tagen nach Bekanntwerden des Schadens melden, es sei denn, in der Police wurde eine längere Frist festgelegt. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann die Gesellschaft den durch die unterlassene Meldung entstandenen Schaden geltend machen. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn nachgewiesen wird, dass das Unternehmen auf andere Weise von dem Anspruch Kenntnis erlangt hat.

## 2. Erklärung an die zuständige Behörde

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss der zuständigen Behörde eine genaue Beschreibung der versicherten Gegenstände, die beim Schadensfall beschädigt oder gestohlen wurden, melden:

- Vandalismus
- Raub, Plünderung, Diebstahl

## 3. Schadensbewertung

**Proportionalitätsregel.** Ist bei Eintritt eines Schadensfalls die Versicherungssumme geringer als der Wert der versicherten Gegenstände, reduziert sich der Schadenersatz im gleichen Verhältnis.

**Die Entschädigung von Versicherungssummen wird nicht anerkannt.**

**Neuwert.** Der Preis für den Kauf oder die Wiederherstellung in den Neuzustand, den die versicherten Gegenstände unmittelbar vor Schadenseintritt aufwiesen..

**Realwert.** Dieser Wert wird festgesetzt, indem vom Neuwert der Wertverlust durch Alter, Benutzung und Verschleiß in Abzug gebracht wird.

### a) Gebäude

Die Schadensbemessung erfolgt bei den Gebäuden in Funktion ihres bei Schadenseintritt vorhandenen Neubauwertes, wobei die Fundamente berücksichtigt werden, jedoch nicht der Grundstückswert.

Die Schadensbemessung zum Neuwert ist daran gebunden, dass der Versicherte das Gebäude innerhalb von zwei Jahren nach Schadenseintritt an demselben Standort und in derselben Art und ohne jegliche Veränderungen errichtet. Wenn ungeachtet dessen aus berechtigten Gründen und unabhängig vom Willen des Versicherten der Wiederaufbau gemäß den Gebäudemerkmale nicht an demselben Standort vorgenommen werden kann, ist dessen Errichtung an einem anderen Standort innerhalb desselben Gemeindegebietes zugelassen.

Wird der Wiederaufbau des Gebäudes nicht gemäß vorstehendem Punkt vorgenommen, wird der Schadenersatz nach dem Real- und nicht nach dem Neuwert bemessen.

Für Bäume und Sträucher kommt der Wiederbeschaffungswert zur Anwendung.

### **b) Mobiliar**

Die Schadensbemessung erfolgt nach dem zum Zeitpunkt des Schadenseintritts auf dem Markt verzeichneten Neuwert. Sollte dieser auf dem Markt nicht vorhanden sein, werden zur Bemessung Gegenstände mit ähnlichen Merkmalen zugrunde gelegt.

Die Schadensbemessung zum Neuwert ist daran gebunden, dass der Versicherte die beschädigten Gegenstände innerhalb von zwei Jahren gegen neue der gleichen Art und Qualität ersetzt.

Ersetzt er die Gegenstände nicht gemäß vorstehendem Punkt, wird der Schadenersatz nach dem Real- und nicht nach dem Neuwert bemessen.

Mit den folgenden Ausnahmen für Möbel, bei denen die Bewertung zum tatsächlichen Wert vorgenommen wird

- Unbenutzte Kleidung, Artikel oder Güter,
- Kraftfahrzeuge, Anhänger und Sportboote
- Gartengeräte, Fitness- und Sportgeräte, Agrarwerkzeuge, wenn sie älter als 7 Jahre sind.
- Elektrische Generatoren und Akkus zur Stromversorgung des Hauses.

### **c) Schmuck, Sammlungen, Kunstgegenstände oder Kostbarkeiten**

Schmuck, Sammlungen, Kunstgegenstände oder Kostbarkeiten, bei denen im Laufe der Zeit kein Wertverlust eintritt, werden nach ihrem bei Schadenseintritt auf dem Markt verzeichneten Preis bemessen.

## **4. Befugnisse der Versicherungsgesellschaft zur Analyse der Ursachen und Umstände**

Zurich versucht, allen Kunden den besten Schutz und die beste Erfahrung bieten. Infolgedessen müssen wir Maßnahmen zum Schutz vor bestimmten Szenarien ergreifen, um unbestreitbare illegale Handlungen zu verhindern und aufzudecken.

Wenn der Versicherte oder eine in seinem Namen handelnde Person vorsätzlich:

- ungenaue oder falsche Informationen liefert.
- eine betrügerische oder überzogene Forderung geltend macht.
- eine Falschmeldung zur Unterstützung einer Forderung macht.
- ein falsches oder gefälschtes Dokument zur Begründung eines Anspruchs einreicht.
- einen Schaden geltend macht, der durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.

In diesem Fall wird das Unternehmen wie folgt vorgehen:

- Die zuständigen Behörden werden darüber in Kenntnis gesetzt.
- es wird eine Strafanzeige gegen die Person erstattet, die die Zuwiderhandlung begangen hat.
- Für dieses Versicherungsjahr wird keine Prämie zurückerstattet.

Die Versicherung darf niemals Gegenstand einer ungerechtfertigten Bereicherung des Versicherten sein.

Ist die Versicherungsgesellschaft verpflichtet, die Entschädigungssumme für einen Umstand zu zahlen, der sich aus dem unmittelbaren Handeln des geschädigten Dritten ergibt, so kann er dem Versicherten die Entschädigung erstatten, wenn der Schaden auf ein vorsätzliches Verhalten des Versicherten zurückzuführen ist.

## 5. Allgemeine Bestimmungen

Der Versicherte hat der Versicherungsgesellschaft alle ihm bekannten Informationen über die Umstände und Folgen des Schadensfalls mitzuteilen. Wird diese Pflicht nicht erfüllt, so tritt der Verlust des Schadenersatzanspruchs nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein.

Der Versicherte hat die versicherten Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren und dem Versicherer zur Verfügung zu stellen, bis der Versicherer sie zur Schadenfeststellung benötigt. Werden die Überreste und Spuren des Verlustes nicht aufbewahrt, so entsteht aus dieser Verpflichtung kein Anspruch auf Entschädigung.

Die Beweislast für das Vorhandensein der versicherten Gegenstände liegt beim Versicherten. Der Inhalt der Police stellt jedoch eine Vermutung zugunsten des Versicherten dar, wenn ein wirksamerer Nachweis nicht erbracht werden kann.

Die Nichterfüllung der im Gesetz beschriebenen Verpflichtungen durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherten berechtigt den Versicherer, die Leistung insoweit zu kürzen, als er durch sein Verhalten die Abwehrmöglichkeiten beeinträchtigt oder die wirtschaftlichen Folgen des Schadens verschlimmert hat, oder er kann gegebenenfalls von ihm Schadenersatz verlangen.

Erfolgt die Nichterfüllung des Versicherungsnehmers oder des Versicherten in der offenkundigen Absicht, den Versicherer zu schädigen oder zu täuschen, oder geschieht sie vorsätzlich im Einvernehmen mit den Anspruchstellern oder Geschädigten, ist der Versicherer von allen Leistungen aus dem Schadenfall befreit.

## 6. Berechnung der Entschädigung

### A) Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist die Höchstgrenze der Entschädigung, die die Gesellschaft in jedem Schadensfall zu zahlen hat.

Für die Ermittlung des Schadens wird der Wert des versicherten Anteils zum Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des Schadensfalls zugrunde gelegt.

Die Versicherungssummen sind auf der Grundlage des Neuwerts zu ermitteln.

### **B) Teilweise Beschädigung von Wareneinheiten oder Warengruppen**

Für Gegenstände, die Teil von Sets oder Zusammenstellungen sind, wird der Wert des beschädigten Gegenstands oder Teils des Gegenstands entschädigt. Der Versicherer entschädigt in keinem Fall den Wertverlust oder die Wertminderung, die das Set oder die Garnitur versicherter Sachen durch die Unvollständigkeit erlitten hat.

### **C) Zahlung der Entschädigung**

Die Versicherungsgesellschaft ist verpflichtet, die Entschädigung nach Abschluss der Untersuchungen und Erhebungen zu zahlen, die erforderlich sind, um den Schaden und gegebenenfalls die Höhe des entstandenen Schadens festzustellen.

Die Gesellschaft muss innerhalb von 40 Tagen nach Eingang der Schadensmeldung den Mindestbetrag zahlen, den sie nach den ihr bekannten Umständen schuldet.

Hat die Gesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Schadensfalles den Schaden nicht behoben oder den Betrag aus einer nicht gerechtfertigten oder ihr zuzurechnenden Ursache nicht ersetzt, so wird die Entschädigung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erhöht.



## IX. Automatische Anpassung der Versicherungssummen

Von dem Versicherungsnehmer kann in den Sonderbedingungen vereinbart werden, dass die Versicherungssummen der vorliegenden Police automatisch bei Fälligkeit der Jahresprämie jeweils in Funktion der Erhöhung des offiziellen Verbraucherpreisindex angepasst werden.

Bei dem für jedes Kalenderjahr eingesetzten Verbraucherpreisindex handelt es sich um den von dem Statistischen Amt am 31. Oktober des Vorjahres veröffentlichten interanuellen Index.

Gegen die mit vorliegender Klausel beschriebene automatische Anpassung können die Parteien mit schriftlicher Mitteilung an die andere Partei innerhalb von zwei Monaten vor Beendigung des laufenden Versicherungsjahres Einspruch erheben.

Die Versicherungsgesellschaft verzichtet auf die Anwendung der Proportionalitätsregel, wenn eine automatische Anpassung vorgenommen wird, und die Differenz zwischen dem Wert des versicherten Interesses und dem angegebenen Versicherungskapital nicht über 15 % desselben liegt. Die Proportionalitätsregel findet keine Anwendung bei Schadensfällen, deren Wert unter 1.800,00 Euro liegt.

Die Anpassung der Versicherungssummen findet weder Anwendung auf die Leistung 4. Leistungen für Haftpflicht und Kautionen und alle jene, für die ausdrücklich eine Entschädigungsgrenze festgesetzt worden ist, noch auf die Selbstbeteiligungen.

**Der in den vorstehenden Punkten angeführte Verzicht auf die Anwendung der Proportionalitätsregel gilt nicht für außerordentliche Risiken, für die Deckung seitens des Rückversicherungskonsortiums geleistet wird.**

# X. Richtlinien

## 1. VERSICHERUNGSPRÄMIE

In der in den Sonderbedingungen angegebenen Prämie sind Steuern und Zuschläge enthalten.

### 1.1. Prämienzahlung

Der Versicherungsnehmer ist bei Ausfertigung des Vertrages zur Zahlung der ersten Prämie verpflichtet. Die Folgeprämien sind zu ihren entsprechenden Fälligkeitsterminen zu zahlen.

Die Prämie oder der Preis der Versicherung wird jährlich auf der Grundlage der Anwendung der Tarife, die der Versicherer zu einem bestimmten Zeitpunkt auf der Grundlage versicherungstechnischer Kriterien festlegt, auf jede der vereinbarten Garantien festgelegt. Ebenso werden die im Jahr vor der Vertragsverlängerung angemeldeten Forderungen berücksichtigt.

Ergibt sich während der Vertragslaufzeit ein Wegfall des Risikos ist die Gesellschaft berechtigt, die nicht in Anspruch genommene Prämie einzubehalten.

### 1.2. Folgen bei Nichtzahlung der Prämie

Wenn durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder des Versicherten die erste Prämie oder die Einmalprämie bei Fälligkeit nicht gezahlt worden sind, ist die Gesellschaft berechtigt, den Vertrag aufzulösen oder die Zahlung der Prämie im Vollstreckungsverfahren unter Berufung auf die Police zu erwirken. In jedem Fall wird die Gesellschaft von ihren Verpflichtungen entbunden.

Bei Nichtzahlung einer der Folgeprämien wird die Deckung der Gesellschaft einen Monat nach deren Fälligkeit ausgesetzt.

Wird der Vertrag nicht laut den vorstehenden Punkten aufgelöst, tritt die Deckung vierundzwanzig Stunden nach Zahlung der Prämie seitens des Versicherungsnehmers wieder in Kraft.

## 2. VERTRAGSLAUFZEIT

Die Vertragsparteien können sich mit einer an die Gegenpartei gerichteten schriftlichen Mitteilung gegen die Vertragsverlängerung aussprechen. Diese muss von dem Versicherungsnehmer einen und von dem Versicherer zwei Monate vor Fälligkeitsdatum der laufenden Versicherungsperiode vorgenommen werden.

### **3. VERSICHERTES RISIKO**

#### **3.1. Risikoerhöhung während der Vertragslaufzeit**

Als Änderungen der Police werden die Abweichungen angesehen, die sich im Laufe der Vertragsdauer hinsichtlich der bei Abschluss der Police vereinbarten Sonder- und Speziellen Bedingungen ergeben.

Von dem Versicherungsnehmer oder Versicherten sind dem Versicherer während der Vertragslaufzeit möglichst umgehend Änderungen mitzuteilen, die sich hinsichtlich der Faktoren und Umstände ergeben haben, die im vorangegangenen Fragebogen und/oder für die Sonder- und Speziellen Bedingungen angegeben wurden, und durch die sich eine Risikoerhöhung ergibt und die, wären sie bei Vertragsabschluss bekannt gewesen, dazu geführt hätten, dass dieser nicht oder zu anderen Bedingungen abgeschlossen worden wäre.

#### **3.2. Befugnisse der Versicherungsgesellschaft bei Risikoerhöhung**

Die Versicherungsgesellschaft kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Risikoerhöhung eine Änderung der Vertragsbedingungen vorschlagen. Nach Erhalt dieses Angebotes kann es der Versicherungsnehmer innerhalb von fünfzehn Tagen annehmen oder ablehnen. Bei Ablehnen oder Stillschweigen seitens des Versicherungsnehmers kann die Versicherungsgesellschaft nach Ablauf dieser Frist den Vertrag nach vorheriger Mitteilung an den Versicherungsnehmer auflösen und ihm eine neue Frist von fünfzehn Tagen geben. Sind diese verstrichen, wird dem Versicherungsnehmer innerhalb der darauffolgenden acht Tage die endgültige Vertragsauflösung mitgeteilt.

Von der Gesellschaft kann der Vertrag gleichermaßen mit schriftlicher Mitteilung an den Versicherten innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Risikoerhöhung gekündigt werden.

Ergibt sich während der Laufzeit der Versicherungspolice eine Risikoerhöhung, mit der eine Erhöhung der Prämie verbunden ist, und wenn sich aus diesem Grund eine Vertragsannullierung ergibt und diese Risikoerhöhung dem Versicherten zuzuschreiben ist, wird von der Gesellschaft die gezahlte Prämie in voller Höhe einbehalten. Wenn diese Erhöhung wider den Willen des Versicherten verursacht wird, hat dieser Anspruch auf die Erstattung der Prämie für die Zeit bis Abschluss der laufenden Versicherungsperiode.

#### **3.3. Folgen bei unterlassener Information über die Risikoerhöhung**

Wenn von dem Versicherungsnehmer keine Mitteilung über die Risikoerhöhung erfolgt ist und ein Schadensfall eintritt, ist die Gesellschaft vom Erbringen ihrer Leistungen entbunden, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte unredlich gehandelt haben. Ansonsten ist die Leistung der Gesellschaft anteilmäßig auf die Differenz zwischen der abgeschlossenen Prämie und derjenigen begrenzt, die bei Bekanntsein des tatsächlich vorhandenen Risikos zur Anwendung gekommen wäre.

# XI. Rückversicherungskonsortium

**Klausel zur Entschädigung durch das Rückversicherungskonsortium für Schäden, die durch außergewöhnliche Ereignisse in Spanien in der Sachschaden- und Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge entstehen.**

## **SACH- UND PERSONENSCHÄDEN**

Gemäß den Ausführungen der Neufassung der Satzung des Rückversicherungskonsortiums, verabschiedet durch den Königlichen Erlass 7/2004 vom 29. Oktober, ist der Versicherungsnehmer von einem derjenigen Verträge, die laut Vorschrift einen Aufschlag zu Gunsten der genannten Anstalt öffentlichen Rechts einschließen, berechtigt, die Deckung von außerordentlichen Risiken mit jeglicher Versicherungsgesellschaft abzuschließen, von der die von der geltenden Gesetzgebung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden.

Die Entschädigung für Verluste durch außerordentliche Ereignisse in Spanien oder im Ausland wird von dem Rückversicherungskonsortium übernommen, wenn sich der Wohnsitz des Versicherten in Spanien befindet, von dem Versicherungsnehmer der entsprechende Aufschlag gezahlt worden ist und sich eine der nachstehend angegebenen Situationen ergeben hat:

- a) Für das außergewöhnliche Risiko, das durch das Rückversicherungskonsortium gedeckt ist, ist keine Police mit der Versicherungsgesellschaft abgeschlossen worden.
- b) Das Risiko ist zwar durch eine Versicherungspolice gedeckt, aber die Versicherungsgesellschaft kann ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, da sie Konkurs angemeldet oder ihre Insolvenz erklärt hat, oder sich in einem intervenierten Auflösungsverfahren befindet oder von dem Rückversicherungskonsortium übernommen worden ist.

Das Rückversicherungskonsortium richtet sich in seiner Vorgehensweise nach der genannten Satzung, dem Versicherungsvertragsgesetz 50/1980, vom 8. Oktober, der Regelung für die Versicherung von außerordentlichen Risiken, verabschiedet durch den Königlichen Erlass 300/2004 vom 20. Februar und ergänzenden Bestimmungen.

## **ZUSAMMENFASSUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN**

### **1. Gedeckte außerordentliche Ereignisse**

- a) Die folgenden Naturphänomene: Erd- und Seebeben, außergewöhnliche Überschwemmungen, einschließlich Brandung, Vulkanausbrüche, untypische Hurrikans (einschließlich außergewöhnlich starken Windstößen von über 120 km/h und Tornados) und der Einschlag von Meteoriten und Himmelskörpern.
- b) Die durch Gewalt hervorgerufenen Schäden in Folge von Terrorismus, Rebellion, Aufruhr, Meuterei und Volkstumult,

- c) Handlungen und Verhaltensweisen von Streitkräften oder Sicherheitskräften und –körpern in Friedenszeiten.

Die atmosphärischen und seismischen Phänomene, die Vulkanausbrüche und der Einschlag von Meteoriten und Himmelskörpern werden auf Antrag des Rückversicherungskonsortiums mit von der staatlichen Wetteragentur (AEMET), dem Nationalen Institut für Geografie und sonstigen zuständigen öffentlichen Stellen ausgestellten Berichten nachgewiesen. Bei politischen oder sozialen Ereignissen, und wenn die Schäden durch Handlungen und Verhaltensweisen von Streitkräften oder Sicherheitskräften und –körpern in Friedenszeiten verursacht wurden, kann von dem Rückversicherungskonsortium bei den zuständigen Gerichten und Verwaltungsbehörden entsprechende Information über die Vorkommnisse angefordert werden.

## 2. Ausgeschlossene Risiken

- a) Schäden, für die laut Versicherungsvertragsgesetz kein Anspruch auf Entschädigung besteht.
- b) Schäden an Gegenständen, für die Versicherungsverträge bestehen, die nicht mit denen identisch sind, bei denen einen Aufschlag zu Gunsten des Rückversicherungskonsortiums eingeschlossen sein muss.
- c) Schaden durch Fehler oder Mängel des versicherten Sachwertes oder offensichtliche mangelnde Instandhaltung.
- d) Schäden, die durch bewaffnete Konflikte hervorgerufen worden sind, auch wenn keine offizielle Kriegserklärung stattgefunden hat.
- e) Die durch Kernenergie verursachten Schäden, unbeschadet der Ausführungen des Gesetzes 12/2011 vom 27. Mai über Haftpflicht für nukleare Schäden oder durch radioaktive Stoffe hervorgerufene Schäden. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen sind ebenfalls die in einer versicherten kerntechnischen Anlage verursachten unmittelbaren Schäden eingeschlossen, wenn sie in Zusammenhang mit einem außerordentlichen Ereignis verursacht werden, von dem die Anlage selber unmittelbar betroffen ist.
- f) Die durch bloße Wetterbedingungen verursachten Schäden sowie Schäden an vollständig oder teilweise permanent überschwemmten Sachwerten, wenn die Schäden auf Wellengang oder Strömung normalen Ausmaßes zurückzuführen sind.
- g) Schäden, die durch Naturphänomene hervorgerufen werden, die abweichend sind von denen, die im vorstehenden Punkt 1.a) aufgeführt sind, und insbesondere diejenigen Schäden, die durch Anstieg des Grundwasserspiegels, Abrutschen von Berghängen, Erdbewegungen bzw. Bodenabsenkungen, Steinschlag oder ähnliche Phänomene hervorgerufen werden, ausgenommen, wenn diese Ereignisse nachweislich durch Auswirkungen des Regenwassers hervorgerufen worden sind, durch das sich gleichzeitig in dem Gebiet eine Überschwemmung außerordentlichen Ausmaßes ergeben hat, durch die wiederum die vorgenannten Überschwemmungen hervorgerufen worden sind.

- h) Schäden, die in Folge von bei in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Verfassungsgesetzes 9 vom 15. Juli 1983 veranstalteten Versammlungen und Demonstrationen entstandenen Tumulten verursacht worden sind, sowie bei der Durchführung von gesetzlich zugelassenen Streiks, es sei denn, die genannten Aktivitäten können laut vorstehendem Absatz 1.b) als außerordentliche Ereignisse eingestuft werden.
- i) Die von dem Versicherten vorsätzlich verursachten Schäden.
- j) Die durch Naturphänomene verursachten Sachschäden oder finanziellen Verluste, wenn das Ausstellungs- oder Inkrafttretungsdatum der Police nicht sieben Kalendertage vor dem Datum liegt, an dem der Schadensfall eingetreten ist, ausgenommen, es kann nachgewiesen werden, dass wegen nicht vorhandenen versicherbaren Interesses ein früherer Versicherungsabschluss nicht möglich war. Diese Karenzzeit findet bei Ersatz der Police bei dieser oder einer anderen Versicherung keine Anwendung, und zwar ohne Unterbrechung, ausgenommen der Punkte, die Gegenstand einer erweiterten oder neuen Deckung sind. Die Anwendung entfällt ebenfalls auf den Teil der sich aus der von der Police vorgesehenen automatischen Anpassung ergebenden Versicherungssummen.
- k) Schäden, die entweder vor Zahlung der ersten Prämie entstanden sind, oder wenn in Übereinstimmung mit dem Versicherungsvertragsgesetz die Deckung durch das Rückversicherungskonsortium außer Kraft gesetzt ist oder der Versicherungsvertrag wegen nicht vorgenommener Zahlung der Prämien beendet worden ist.
- l) Im Fall von Sachschäden sind die unmittelbaren oder die durch unmittelbare oder mittelbare Schäden verursachten Verluste ausgeschlossen, bei denen es sich nicht um die finanziellen Verluste handelt, die von der Verordnung über außerordentliche Risiken als entschädigungsfähig angesehen werden. Nicht eingeschlossen in dieser Deckung sind insbesondere weder die infolge von Ausfall oder Störung bei der Versorgung von brennbaren Gasen, Heizöl oder sonstigen flüssigen Stoffen verursachten Schäden oder Verluste noch sonstige indirekte Schäden oder Verluste, bei denen es sich nicht um die im vorstehenden Absatz genannten handelt, selbst wenn es sich um Störungen handelt, deren Ursache in der Deckung für außerordentliche Risiken eingeschlossen ist.
- m) Versicherungsfälle, die aufgrund ihres Umfangs und ihrer Schwere von der spanischen Regierung als „nationale Katastrophe“ eingestuft werden..

### 3. Selbstbeteiligung

Von dem Versicherten ist folgende Selbstbeteiligung zu übernehmen:

- a) Bei Versicherungen gegen Sachschäden beträgt die Selbstbeteiligung für direkte Schäden sieben Prozent der entschädigungsfähigen durch den Schadensfall verursachten Schäden. Unbeschadet dessen wird keinerlei Selbstbeteiligung für Schäden angewandt, von denen Wohnungen, Eigentümergemeinschaften oder per Kfz-Versicherung versicherte Fahrzeuge betroffen sind.

- b) Handelt es sich um Gewinnverlust, ist von dem Versicherten eine Selbstbeteiligung zu übernehmen, die hinsichtlich Fristen und Höhe derjenigen entspricht, die bei Folgen von normalen Schadensfällen mit Gewinnverlust angewandt wird. Sind verschiedene Selbstbeteiligungen für die Deckung von normalen Schadensfällen mit Gewinnverlust vorhanden, kommen die für die Hauptversicherungsdeckung vorgesehenen zur Anwendung.
- c) Bei einer Police mit einer kombinierten *Selbstbeteiligung* für Schäden und Gewinnverluste, werden die Sachschäden von dem Rückversicherungskonsortium unter Abzug der *Selbstbeteiligung* gemäß den Ausführungen des vorstehenden Punktes a) geregelt. Der entstandene Gewinnverlust kommt die in der Police für die Hauptdeckung angegebene *Selbstbeteiligung* in Abzug, abzüglich der bei der Schadensregulierung der Sachschäden berechneten *Selbstbeteiligung*.

#### 4. Deckungserweiterung

1. Bei außergewöhnlichen Risiken sind dieselben Personen oder Sachwerte sowie Versicherungssummen gedeckt, die in den Versicherungspolicen für gewöhnliche Risiken vorgesehen sind.
2. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen gilt Folgendes:
  - a) Bei Policen mit Deckung für Kraftfahrzeugschäden ist in der von dem Rückversicherungskonsortium geleisteten Deckung für außerordentliche Risiken das gesamte versicherbare Risiko eingeschlossen, selbst wenn mit der normalen Police lediglich eine partielle Absicherung gegeben ist.
  - b) Wenn für die Fahrzeuge ausschließlich eine Haftpflichtversicherung für Landfahrzeuge abgeschlossen wurde, entspricht die von dem Rückversicherungskonsortium geleistete Deckung für außergewöhnliche Risiken dem Wert des Fahrzeugs unmittelbar vor Eintritt des Schadensfalls in Funktion des allgemein akzeptierten Marktpreises.

#### SCHADENSMELDUNG AN DAS RÜCKVERSICHERUNGSKONSORTIUM

1. Der Antrag auf Schadenersatz für Schäden, deren Deckung von dem Rückversicherungskonsortium zu leisten ist, wird von dem Versicherungsnehmer, dem *Versicherten* oder dem Berechtigten der Police oder demjenigen vorgenommen, der im Auftrag und auf Rechnung der Vorgenannten handelt. Er kann gleichermaßen von der Versicherungsgesellschaft oder dem an dem Abschluss der Police beteiligten Versicherungsvermittler gestellt werden.
2. Zur Schadensmeldung und Information über die Abwicklung und den Stand der Bearbeitung des Schadensfalls stehen folgende Möglichkeiten zur Auswahl:
  - Call-Center des Rückversicherungskonsortiums (952 367 042 oder 902 222 665).
  - Website des Rückversicherungskonsortiums ([www.consorseguros.es](http://www.consorseguros.es)).

3. Schadensbemessung: Die Bemessung der Schäden, für die gemäß Versicherungs-  
gesetzgebung und Police Deckung zu leisten ist, wird von dem Rückversicherungskon-  
sortium vorgenommen, wobei es nicht an die Schadensbemessung gebunden ist, die  
ggf. von der Versicherungsgesellschaft für normale Risiken geleistet werden würde.
4. Zahlung der Entschädigung: Die Zahlung der Entschädigung wird von dem Rückver-  
sicherungskonsortium an den Berechtigten der Versicherung per Banküberweisung  
vorgenommen.



## XII. Rechtsschutzversicherung

Für die Leistung Rechtsschutz und Schadensersatzforderungen gelten die nachstehend genannten Bedingungen:

### ARTIKEL 1. DEFINITION DES VERSICHERTEN

Mit Wirkung auf diese Leistung werden als Versicherte angesehen:

- Der Versicherungsnehmer, natürliche oder juristische Person, Inhaber des Interesses, das Gegenstand der Versicherung ist, und sein faktischer oder von Rechts wegen angesehener Ehepartner.
- Angehörige in auf- oder absteigender Linie beider, die mit ihnen in der versicherten Wohnung zusammenleben.
- Sonstige Familienmitglieder, die mit dem Versicherten zusammenleben, vorausgesetzt, dass sie über keinen sonstigen legalen Wohnsitz verfügen.

Der Status eines Versicherten geht nicht dadurch verloren, dass die entsprechende Person vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder des Studiums wegen außerhalb der Wohnung des Versicherungsnehmers lebt.

Der Versicherungsnehmer kann sich gegen das Erbringen der Leistungen oder Deckungen der Police gegenüber den sonstigen Versicherten aussprechen.

### ARTIKEL 2. GEGENSTAND UND UMFANG DER LEISTUNG

Die Versicherungsgesellschaft verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Grenzen die Unkosten zu übernehmen, die dem Versicherten bei seinem Auftreten in Verwaltungs-, Gerichts- oder Schiedsverfahren verursacht werden, und ihm gerichtliche oder außergerichtliche Rechtshilfe in Zusammenhang mit der vertraglichen Deckung zu leisten.

Von der Versicherungsgesellschaft werden die Kosten übernommen, die sich in Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung der Interessen des Versicherten ergeben. Für folgende Kosten ist Deckung vorhanden:

- a) Gerichtsgebühren und Prozesskosten, verursacht durch die Bearbeitung der von der Police gedeckten Verfahren
- b) Honorare und Kosten des Rechtsanwalts
- c) Gebühren und Auslagen des Prozessbevollmächtigten, wenn dessen Intervention vorgeschrieben ist
- d) Notarkosten und Kosten für die Ausstellung von Prozessvollmachten und die Anfertigung von Schriftsätzen, Ersuchen und sonstigen, für die Verteidigung der Interessen des Versicherten erforderlichen Schreiben
- e) Honorare und Unkosten der erforderlichen Sachverständigen

- f) Bei Strafprozessen die Hinterlegung von Kautionen, die zur vorläufigen Freilassung des Versicherten sowie zur Zahlung der Prozesskosten gefordert werden, unter Ausschluss von Entschädigungen und Geldstrafen

### **ARTIKEL 3. TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH**

Es besteht Deckung weltweit für alle Schadensfälle, ausgenommen USA, Kanada, Mexiko und Puerto Rico. Für Schadensfälle in der versicherten Wohnung ist der territoriale Geltungsbereich auf Spanien und Andorra begrenzt.

### **ARTIKEL 4. GEDECKTE LEISTUNGEN**

#### **4.1 Schadensersatzansprüche**

Mit dieser Leistung wird die Verteidigung der Interessen des Versicherten übernommen und Schadensersatzansprüche bei nicht vertraglich gedeckten Schäden angemeldet, die sowohl von seiner Person erlitten als auch an sich in seinem Besitz befindlichen beweglichen Sachen durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht worden sind. Als in der Deckung eingeschlossen werden Schadensersatzansprüche in Zusammenhang folgender Schäden angesehen, wobei es sich lediglich um eine nicht als vollständig anzusehende Aufzählung handelt:

- Lebensmittelvergiftungen
- Die von dem Versicherten durch Haustiere erlittenen Schäden.
- Schäden, die beim Camping oder bei Benutzung von abgestellten Wohnwagen verursacht werden.
- Schäden, die von Booten oder Wassermotorräder hervorgerufen werden.

Die vorliegende Deckung für die von dem Versicherten geltend zu machenden Schadensersatzforderungen erstreckt sich auf den Versicherten in seiner Funktion als Fußgänger, Insasse eines jeglichen Landfahrzeugs sowie auf die nicht berufliche Ausübung einer jeglichen Sportart, die nicht mit Motorfahrzeugen in Verbindung steht.

#### **4.2 Strafverteidigung**

Mit dieser Leistung wird die Strafverteidigung des Versicherten in seinem Privatleben gedeckt.

Die vorliegende Deckung für Strafverteidigung des Versicherten erstreckt sich auf den Versicherten in seiner Funktion als Fußgänger, Insasse eines jeglichen Landfahrzeugs oder auf die nicht berufliche Ausübung einer jeglichen Sportart, die nicht mit Motorfahrzeugen in Verbindung steht.

Von der Deckung ausgeschlossen sind Ereignisse, die laut rechtskräftigem Urteil vorsätzlich von dem Versicherten herbeigeführt worden sind.

### 4.3 Rechte in Zusammenhang mit der Wohnung

Mit dieser Leistung wird ein Schutz der Interessen des Versicherten hinsichtlich der versicherten, in den Sonderbedingungen angegebenen Wohnung geboten.

Wie zum Beispiel:

#### 4.3.1 In seiner Funktion als Mieter bezüglich:

- Der sich mit dem Mietvertrag ergebenden Konflikte. Nicht eingeschlossen in dieser Deckung sind Räumungsklagen wegen unterlassener Mietzahlungen.

#### 4.3.2 In seiner Funktion als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter bezüglich:

- Der Konflikte mit seinen direkten Nachbarn in Sachen Wegerecht, lichter Weiten, Ausblick, Abstände, Grundstücksgrenze, Grenzgemeinschaft oder Anpflanzungen.
- Der Verteidigung seiner strafrechtlichen Haftung als Mitglied der Miteigentümergeinschaft des Gebäudes, in dem die versicherte Wohnung liegt.
- Der Verteidigung und Inanspruchnahme seiner Interessen gegenüber der Eigentümergemeinschaft, unter der Voraussetzung, dass er mit der Zahlung der gesetzlich festgesetzten Quoten auf dem Laufenden ist.

#### 4.3.3 In seiner Funktion als Mieter, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter

In dieser Deckung sind ebenfalls die Verteidigung und die Inanspruchnahme seiner Interessen als Versicherter eingeschlossen bezüglich:

- Schadenersatzforderungen für vertraglich nicht berücksichtigte Schäden, die von Dritten an der versicherten Wohnung verursacht werden.
- Schadenersatzforderungen gegenüber den direkten Nachbarn wegen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften über Rauch- und Gasemission.
- Schadenersatzforderungen für vertraglich nicht berücksichtigte Schäden, die von Dritten an den beweglichen Sachen verursacht werden, die sich in der Wohnung befinden und Eigentum des Versicherten sind.
- Der Verteidigung der strafrechtlichen Haftung des Versicherten in Zusammenhang mit dem Bewohnen der Wohnung.
- Der Schadenersatzforderung wegen Nichterfüllung der Dienstleistungsverträge für Reparaturen oder Instandhaltung der sich in der Wohnung befindlichen Installationen, wenn die Kosten für diese Dienstleistungen insgesamt von dem Versicherten übernommen und gezahlt worden sind.

Von sämtlichen, in diesem Punkt genannten Deckungen sind alle Handlungen ausgeschlossen, die laut rechtskräftigem Urteil vorsätzlich von dem Versicherten vorgenommen worden sind.

#### **4.4 Dienstleistungsverträge**

In diese Leistung ist die Anspruchserhebung in Zusammenhang mit der Nichterfüllung der folgenden Dienstleistungsverträge enthalten, wenn sich diese auf das Privatleben des Versicherten beziehen und er bei diesen als Vertragspartei und Empfänger erscheint:

- Dienstleistungen von diplomierten Fachleuten
- Dienstleistungen von Ärzten und Krankenhäusern
- Dienstleistungen von Reise-, Tourismus- und Hotel- und Gaststättenunternehmen
- Dienstleistungen von Schulen und Schulbusunternehmen
- Reinigungsdienste
- Dienstleistungen von Umzugsunternehmen

#### **4.5 Verträge über bewegliche Sachen**

In dieser Leistung ist die Anspruchserhebung bei Rechtsstreitigkeiten wegen Nichterfüllung von Verträgen eingeschlossen, deren Gegenstand bewegliche Sachen sind, und bei denen der Versicherte als Vertragspartei auftritt, wie z.B. Kaufverträge, Depot-, Tausch-, Pfand- oder analoge Verträge.

Als bewegliche Sachen werden ausschließlich Dekorationsgegenstände und Mobiliar (ausgenommen sind Antiquitäten), Elektrohaushaltsgeräte, persönliche Gebrauchsgegenstände und Lebensmittel angesehen, vorausgesetzt, dass diese Gegenstände Eigentum des Versicherten und zu seinem persönlichen Gebrauch vorgesehen sind. Haustiere werden den beweglichen Sachen gleichgesetzt.

#### **4.6 Verteidigung bei Ordnungswidrigkeiten in Zusammenhang mit der Wohnung**

Die Versicherungsgesellschaft übernimmt die Verteidigung des Versicherten bei Sanktionen, die ihm als Privatperson wegen vermutlicher Ordnungswidrigkeiten in Zusammenhang mit der versicherten Wohnung auferlegt werden. Die Leistungen der Versicherungsgesellschaft umfassen die Anfertigung und Vorlage der Einspruch- und Entlastungsschreiben, die in Verwaltungsverfahren erforderlich werden. Von der Deckung ausgeschlossen ist der Verwaltungsrechtsweg.

Die Zahlung der sich definitiv ergebenden Sanktion ist in jedem Fall von dem Versicherten vorzunehmen. Auf Wunsch des Versicherten und nach der Zurverfügungstellung der erforderlichen Geldmittel, übernimmt die Versicherungsgesellschaft die Zahlung der Geldstrafe.

#### **4.7 Telefonische Rechtsberatung**

Mit dieser Leistung stellt die Versicherungsgesellschaft dem Versicherten einen Rechtsanwalt zur Verfügung, von dem er telefonisch zwecks Abwendung jeglichen Streitver-

fahrens über den Umfang der Rechte informiert wird, die von ihm durch die Deckung dieser Versicherung in Anspruch genommen werden können.

Diese Rechtsauskunft wird unter der Service-Telefonnummer von Zurich Hogar erteilt.

#### 4.8 Reklamationen in Zusammenhang mit Lieferverträgen

Mit dieser Leistung, vorausgesetzt, dass es sich um einen Betrag von über 150 Euro handelt, kann das Nichteinhalten von Verträgen über Wasser-, Gas-, Stromversorgung sowie Telefonanschluss reklamiert werden, wenn davon das Privatleben des Versicherten in Mitleidenschaft gezogen wird und er Vertragsinhaber und Endverbraucher ist.

#### ARTIKEL 5. IN DIE DECKUNG NICHT EINGESCHLOSSENE ENTSCHÄDIGUNGEN UND SCHADENSFÄLLE

In keinem Fall besteht mit dieser Leistung zusätzlich zu den Ausführungen des **Artikels VII. Generell für alle Leistungen geltende Deckungsausschlüsse** der Allgemeinen Bedingungen Deckung für:

- a) Entschädigungen und der sich in diesem Zusammenhang ergebenden Zinsen und die Geldstrafen und Sanktionen, die dem Versicherten auferlegt werden.
- b) Steuern und sonstige steuerliche Abgaben in Zusammenhang mit dem Einreichen der Unterlagen bei Behörden.
- c) Unkosten in Zusammenhang mit einer Kumulation oder Widerklage, wenn sich diese auf einen Sachverhalt beziehen, der nicht in den abgeschlossenen Deckungen berücksichtigt worden ist.
- d) Handlungen, die laut rechtskräftigem Urteil vorsätzlich von dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten herbeigeführt worden sind.
- e) Ereignisse in Zusammenhang mit der Teilnahme des Versicherten an Wettkämpfen oder Sportwettkämpfen, für die in den Sonderbedingungen ausdrücklich keine Deckung abgeschlossen worden ist.
- f) Schadensfälle, die sich in Zusammenhang mit dem Projekt, der Konstruktion, dem Umbau oder dem Abriss des Gebäudes oder der Installationen ergeben, in denen sich das Risiko befindet, sowie die Schäden, die von Steinbrüchen, Bergbau- und Fabrikanlagen verursacht werden.
- g) Die Schadensfälle, die in Zusammenhang mit Motorfahrzeugen und deren Anhängern verursacht werden, wenn diese am Verkehr teilnehmen und Eigentum des Versicherten sind oder für die er verantwortlich ist, selbst wenn diese Situation nur gelegentlich eintritt.
- h) Ereignisse, deren Ursache oder erstes Auftreten vor Inkrafttreten der Police bemerkt worden ist.

- i) Die Schadensfälle, die bei der Ausübung einer freien Berufstätigkeit des Versicherten auftreten oder die in Zusammenhang stehen mit jeglicher Aktivität, die nicht in den Bereich seines Privatlebens fällt.
- j) Die Schadensersatzforderungen, die von den Versicherten gegeneinander oder von einem jeden von ihnen gegen den Versicherer gestellt werden.
- k) Streitverfahren in Sachen Urheberrechte oder gewerblicher Schutzrechte sowie Gerichtsverfahren in Sachen Urbanismus, Zusammenlegung und Enteignung von Parzellen in Zusammenhang mit Rechtsübertragungsverträgen zu Gunsten des Versicherten.
- l) Versicherungsfälle, die nach Ablauf von zwei Jahren nach Vertragsauflösung oder –annullierung gemeldet werden, mit Ausnahme von Steuersachen, bei denen die Frist fünf Jahre beträgt.

## **Artikel 6. Versicherungssumme**

Bis zu 100% der für diese Leistung in den Sonderbedingungen angegebenen Versicherungssumme.

Wenn es sich um Schadensfälle handelt, die auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind, werden diese als ein einziger Schadensfall angesehen.

## **ARTIKEL 7. SCHADENSFALLABWICKLUNG**

### **7.1 Definition von Schadensfall**

Mit Wirkung auf die vorliegende Leistung werden als Schadensfall jegliche unvorhergesehene Sachverhalte oder nicht vorhersehbare Ereignisse angesehen, von denen Schäden an den Interessen des Versicherten hervorgerufen werden oder durch die eine Veränderung seiner juristischen Situation hervorgerufen wird.

Bei strafbaren Handlungen wird ein gedeckter Schadensfall als in dem Moment als gegeben angesehen, in dem die strafbare Handlung oder der entsprechende Versuch dazu vorgenommen worden sind.

Bei Anspruchserhebung wegen nicht vertraglichen Verschuldens, tritt der Schadensfall in dem Moment ein, in dem der Schaden hervorgerufen wird.

Bei Streitverfahren in Vertragssachen wird der Schadensfall in dem Moment für eingetreten angesehen, in dem Versicherte, die Gegenpartei oder Dritte einen Verstoß gegen die Vertragsbedingungen vorgenommen haben oder vermutlich vornehmen wollten.

In Sachen Steuerrecht wird der Schadensfall im Moment der Abgabe der Steuererklärung oder am Datum, an dem diese hätte abgegeben werden müssen, als eingetreten angesehen.

## 7.2. Vorgehensweise im Schadensfall

Der Versicherte meldet den Schadensfall über die Service-Telefonnummer von Zurich Hogar.

Nach Akzeptieren des Schadensfalls unternimmt die Versicherungsgesellschaft Schritte, um einen Vergleich zu erzielen, mit dem die Ansprüche und Rechte des Versicherten anerkannt werden. Wird auf freundschaftlichem oder außergerichtlichem Wege kein von dem Versicherten akzeptiertes Ergebnis erzielt, wird die weitere Abwicklung auf gerichtlichem Wege vorgenommen, vorausgesetzt, dass dieses von dem Beteiligten beantragt wird und seine Forderungen nicht als leichtfertig angesehen werden.

In diesem Fall informiert die Versicherungsgesellschaft den Versicherten über sein Recht auf freie Wahl von Fachleuten, von denen er in dem entsprechenden Streitverfahren vertreten und verteidigt wird.

In allen sonstigen Fällen werden bei Anerkennung des Schadensfalls die der Art und den Umständen desselben entsprechenden Leistungen erbracht.

## 7.3 Ablehnung der Schadensfallabwicklung

Wenn nach Meinung der Versicherungsgesellschaft keine ausreichenden Gründe vorhanden sind, um erfolgreich ein Verfahren zu führen oder Einspruch zu erheben, muss sie den Versicherten hierüber entsprechend informieren.

Der Versicherte hat im Rahmen der abgeschlossenen Deckung das Recht auf Erstattung der Kosten, die in Zusammenhang mit Prozessen und Einsprüchen verursacht wurden, die entgegen der Auffassung der Versicherungsgesellschaft auf eigene Kosten durchgeführt wurden.

## 7.4 Wahl eines Rechtsanwalts und Prozessbevollmächtigten

Der Versicherte hat Recht auf freie Wahl eines Prozessbevollmächtigten und Rechtsanwalts, von denen er in jeglichem, mit der Police gedecktem Verfahren vertreten und verteidigt wird. Ist der Schadensfall nicht in Spanien oder Andorra eingetreten, ist der Versicherte verpflichtet, die erforderlichen Fachleute für das Verfahren zu engagieren.

Ausschließlich bei Verkehrsunfällen, die von dem Versicherten als Fußgänger oder Insasse eines Transportfahrzeugs erlitten werden und vorausgesetzt, dass Deckung für Rechtsschutz Art. 4.1 Schadensersatzansprüche vorhanden ist, hat der Versicherte Recht auf freie Wahl des Rechtsanwalts, von dem er vor einem gerichtlichen Verfahren bei außergerichtlicher Geltendmachung seines Anspruchs vertreten wird.

Vor deren Ernennung teilt der Versicherte der Versicherungsgesellschaft die Namen des ausgewählten Rechtsanwalts und Prozessbevollmächtigten mit. Dieses Recht auf freie Wahl kann nicht ausgeübt werden, wenn von den Genannten gegen Zurich Insurance Europe AG, Sucursal en España wegen vertraglicher Differenzen gerichtlich vorgegangen wird.

Sollten der von dem Versicherten ernannte Rechtsanwalt oder Prozessbevollmächtigte ihren Wohnsitz nicht in dem Gerichtsbezirk haben, in dem das Ver-

fahren verhandelt wird, sind von dem Versicherten die Kosten und Honorare zu übernehmen, die von diesen in ihren Honorarrechnungen für Anfahrten angegeben werden.

Die von dem Versicherten ernannten Rechtsvertreter genießen größtmögliche Freiheit bei der technischen Leitung der ihnen anvertrauten Verfahren und sind dabei nicht an Weisungen der Versicherungsgesellschaft gebunden, von der keine Haftung weder für die Vorgehensweise dieser Rechtsvertreter noch für das in der Sache oder in dem Verfahren erzielte Ergebnis übernommen wird. Dessen ungeachtet ist die Versicherungsgesellschaft von den Fachleuten über ihre Vorgehensweise während des Streitverfahrens zu informieren.

Wenn Rechtsanwalt oder Prozessbevollmächtigter aus Dringlichkeitgründen vor Schadensmeldung intervenieren müssen, werden die durch ihr Auftreten verursachten Honorare und Kosten von der Versicherungsgesellschaft gleichermaßen übernommen.

Sollte sich zwischen den Parteien ein Interessenkonflikt ergeben, informiert die Versicherungsgesellschaft den Versicherten über diesen Umstand, damit dieser über die ihm gemäß vorliegendem Artikel zustehende freie Ernennung eines seiner Meinung nach geeigneten Rechtsanwaltes oder Prozessbevollmächtigten zwecks Verteidigung seiner Interessen entscheiden kann.

## **7.5. Honorarzahlungen**

Werden von dem Versicherten ein von der Gesellschaft vorgeschlagener Rechtsanwalt/Prozessbevollmächtigter ernannt, übernimmt die Gesellschaft in voller Höhe die Honorare, Abgaben und Gerichtsgebühren, die sich mit ihnen ergeben.

Fällt die Wahl auf einen andern Rechtsanwalt/Prozessbevollmächtigten, werden von der Gesellschaft die Honorare des Erstgenannten in Funktion der Tarife der entsprechenden Berufskammer oder ersatzweise der Rechtsanwaltskammer von Barcelona übernommen. Die Gebühren für den Prozessbevollmächtigten - wenn sein Erscheinen gesetzlich vorgeschrieben ist - werden gemäß Gebührenordnung und Richtsätzen bis zu in den Sonderbedingungen pro Schadensfall angegebener Höhe gezahlt. Differenzbeträge gehen zu Lasten des Versicherten.

## **7.6. Vergleiche**

Der Versicherte kann bei laufenden Verfahren nicht Vergleiche abschließen, wenn sich dabei Zahlungs- oder sonstige Verpflichtungen für die Versicherungsgesellschaft ergeben,



# XIII. Anhang I. Liste der Dienste für den Abdeckungsbereich von Reparaturen, Klempner- und Heimwerkerarbeiten

Die Liste der unter Abdeckungsbereich 8.1 fallenden Reparaturen, Klempner- und Heimwerkerarbeiten ist wie folgt:

## Allgemeine Handwerker

- Aufhängen von Vorhängen, Jalousien, Bildern, Garderobenständern und Spiegeln.
- Montieren von Duschständern, Bad- und Küchenzubehör, Regalen und Ablageflächen.
- Installieren von Bodenleisten und Wandeckenschützern.
- Fenster isolieren (**Isoliermaterial nicht im Lieferumfang enthalten**).
- Verschieben von Möbeln und Geräten innerhalb der Wohnung, wenn es nicht erforderlich ist, die Steckdosen zu verlegen. **Die Möbel müssen leer sein.**
- Installationsarbeiten von technischen Geräten, wie Fernseher, DVD's und Konsolen.

## Schreiner

- Ersetzen oder installieren von Griffen und Schössern an Holzinrentüren.
- Ersetzen der Scharniere an kleinen Türen von Küchen-, Bad- oder Beistellmöbeln. **Arbeiten an Türen in schlechtem Zustand sind ausgeschlossen.**
- Neue Bausatz-Möbel zusammenbauen. Für die Installation ist es unbedingt erforderlich, dass der Versicherte die Installationsanleitung besitzt.
- Verleimen von Holzstühlen, Tischen und Betten, einschließlich Schubladen in Tischen oder Betten.

## Elektriker

- Montieren oder ersetzen von Steckdosen- und Schalterblenden, Glühbirnen, Neon- oder Leuchtstoffröhren.
- Installation von Lampen, Wand- oder Deckenleuchten (ohne Änderung der Verkabelung oder Installation), sofern die Installation den geltenden Vorschriften entspricht.
- Überprüfung der Elektroinstallation, Überprüfung der korrekten Funktion des Differentialschalters bzw. der Leistungswerte pro Schalter.
- Installation von Oberflächenkanälen um die Leitungen zu verbergen.

## **Klempner**

- Wasserhähne einstellen, wechseln oder ersetzen.
- Verstopfungen von Spüle und Sanitäreinrichtungen manuell beheben.
- Heizkörper entlüften (**beinhaltet nicht die notwendigen Arbeiten am Warmwasserbereiter**).
- Sanitäre Einrichtungen mit Silikon abdichten.
- Mechanismen des nicht eingebauten Spülkastens austauschen.

## **Rolladenspezialist**

- Rollladenband austauschen (**elektrische Rollläden sind davon ausgenommen**).

## **Maurer**

- Kleine Löcher in der nicht gefliesten Wand, die durch Bohren entstanden sind, füllen und abdichten (Farbe nicht enthalten).

**Zurich Insurance Europe AG, Sucursal en España**  
Paseo de la Castellana, 81, planta 22, 28046 Madrid  
Handelsregister von Madrid, Band 36766, Blatt 1,  
Seite M 658706. NIF (Steuernummer): W0072130H  
[www.zurich.es](http://www.zurich.es)

✉ [@zurichseguros](mailto:@zurichseguros)

🌐 [zurichseguros](https://zurichseguros.com)

📘 [ZurichSegurosES](https://zurichseguros.com)

🏢 [Zurich Insurance Company Ltd](https://zurichseguros.com)

📺 [Zurich Seguros](https://zurichseguros.com)

